W. Kriegsbücherei Stuttgart
Eing.: 26. 1. 43 Nr. Z 23

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 Reichsstrafgesetzbuches (Fassung vom 24. April 1934). Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. für Allgemeine Truppenangelegenheiten/Schriftleitung, Berlin W 35, Lützowufer 6—8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

10. Jahrgang | Berlin, den 21. Januar 1943 | 2. Ausgabe

Inhalt:

Richtlinien für dienstliche Reisen aus den besetzten Gebieten bzw. von den Kriegsschauplätzen in das Heimatkriegsgebiet. S. 25. — Verleihung des Verdienstordens vom Deutschen Adler mit und ohne Schwertern. S. 27. — Wehrmachttransporte über See nach Skandinavien und dem Ostland. S. 27. — Kfz. und Kfz.-Teile aus der Verwertung für Lehrzwecke. S. 32. — Ärmelband »Afrika«. S. 33. — Sammeldruck der geltenden Bestimmungen »Orden und Ehrenzeichen« vom 25. 6. 1941. S. 33. — Gerichtsbarkeit über das Gefolge des Ersatzheeres im Wehrkreis Böhmen und Mähren. S. 35. — Disziplinarbefugnisse. S. 35. — Umbenennung der Infanterie. S. 35. — Panzerkampfabzeichen in Silber für Kradmelder und J.-Trupps der Panzereinheiten. S. 35. — Verleihung der Nahkampfspange für Angehörige von Heeres- usw. Truppen. S. 35. — Ergänzung der Durchführungsbestimmungen vom 15. 3. 1938 zur Verordnung über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offizierrang vom 22. 2. 1938. S. 36. — Vorlage von Offizier-Beurteilungen. S. 36. — Militärische Ausbildung der Sonderführer im Offizierrang, ihre Beförderung zu militärischen Dienstgraden und Übernahme in die Offz. Laufbahn. S. 36. — Heirat von Wehrmachtangehörigen mit Ausländerinnen. S. 36. — Wehrmachtbeamte (Heer) des technischen Dienstes. S. 36. — Truppenkennzeichen. S. 36. — Mitnahme nichtdienstlicher Postsendungen durch Wehrmachtangehörige. S. 36. — Ausbildung von Ersatz an Offizieren, Uffz. und Mannschaften des Streifendienstes und der Verkehrsüberwachung. S. 37. — Tropenanzug. S. 37. — Formänderung 2 cm Flak 38-Waffe und 2 cm Kw. K. 38-Waffe. S. 37. — Unfälle durch Gewehrgranatblindgänger. S. 37. — Vorratspatronen für die Munition des s. Gr. W. 34 (8 cm). S. 38. — Pistolenpatronen 08. S. 38. — Änderung an Zugösen für Kraftzug-Anhänger. S. 38. — Einführung von Hohlladungsgranaten. S. 39. — 7,5 cm Stu. K. 40 (Mündungsbremse). S. 39. — Berichtigung des B.W.E.-Rechengerätes 42 Platte Querwind, 6. Ladung. S. 39. — Einführung der Splitterschutzbrille. S. 39. — Bearbeitung des Heereshunde- und Brieftaubenwesens im O. K. H. S. 40. — Entseuchen von Gasmasken 38. S. 40. — Gasschutzgerät für Landesschützen-Einheiten. S. 40. — Zahlungsregelungen für die Wehrmacht; hier: Kriegsgerichtliche Verurteilungen wegen Verstöße. S. 40. — Unterbringung in Friedrichshafen (Bodensee). S. 42. — Chefrichter. S. 42. — Berichtigungen zu den Kriegssoll an Vorschriften. S. 43. — 2. Berichtigung zur Anlage zum Kriegssoll an Vorschriften: »Kraftfahrtechnische D-Vorschriften vom 1. 8. 42«. S. 51. — Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N. S. 53. — Änderung von Druckvorschriften. S. 56. — Ausgabe einer Luftwaffenvorschrift. S. 57. — Ausgabe von Deckblättern. S. 57. — Berichtigungen. S. 58.

Führerbefehle

und Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht

56. Richtlinien für dienstliche Reisen aus den besetzten Gebieten bzw. von den Kriegsschauplätzen in das Heimatkriegsgebiet*).

Oberkommando der Wehrmacht
43 a/t 10 WFST/Org (I)
4011/42 geh.

F. H. Qu., den 24. Dezember 1942.

A. Genehmigung.

1. Die Genehmigung für dienstliche Reisen aus den besetzten Gebieten bzw. von den Kriegsschauplätzen in das Heimatkriegsgebiet ist, falls die Reise nicht auf Befehl der Oberkommandos der Wehrmachtteile durchgeführt wird, zu erteilen:

a) Bei Versetzungen zum Ersatztruppenteil durch die für die Versetzungsgenehmigung zuständigen Dienststellen (mindestens mit den Befugnissen eines Div. Kdeurs.);

b) bei allen sonstigen Anlässen im allgemeinen durch die Divisionen oder gleichgestellten Dienststellen des O. K. M. und Ob. d. L., in den besetzten Ostgebieten einschließlich Gebiet A. O. K. 20 und im Bereich des Wehrmachtbefehlshabers Südost durch die A. O. K. oder gleichgestellten Kommandobehörden des O. K. M. und Ob. d. L.

2. Dienstliche Reisen sind nur dann zu beantragen oder zu genehmigen, wenn die Erledigung des Dienstgeschäftes auf anderem Wege nicht möglich ist (schriftlich, telefonisch oder durch Ausnutzung der planmäßig fahrenden Urlauber).

*) a) Diese Bestimmungen gelten auch für dienstliche Reisen aus Italien, Slowakei, Kroatien, Rumänien, Ungarn und Finnland.

b) Diese Bestimmungen gelten nicht für Dienstreisen innerhalb der besetzten Gebiete. Hierfür sind Befehle durch die Heeresgruppen und selbständigen A. O. K.'s bzw. durch die Wehrmachtbefehlshaber, Luftflottenkommandos und Marinebefehlshaber zu erlassen.

3. Kommandos zu Lehrgängen im Heimatkriegsgebiet dürfen nur dann angeordnet werden, wenn diese Lehrgänge durch die Oberkommandos der Wehrmachtteile befohlen oder genehmigt sind.

B. Reiseverkehr bei dienstlichen Reisen.

1. Bei dienstlichen Reisen in das Heimatkriegsgebiet, die mit der Eisenbahn durchgeführt werden, sind zu benutzen:

a) Aus den besetzten Ostgebieten:

Rußland-SF-Züge durch Wehrmachtangehörige und Angehörige des Wehrmachtgefolges, die wieder an die Front zurückkehren. Hierzu ist Benutzung von Platzkarten erforderlich (im Rahmen der zugewiesenen Zahl von Platzkarten);

Dienstzüge durch Wehrmachtangehörige und Angehörige des Wehrmachtgefolges, die nicht wieder an die Front zurückkehren. Von den Hauptumsteigebahnhöfen bis zum Zielort ist Benutzung von Ostfront-SF-Zügen verboten.

Transportzüge (außer Truppentransportzügen) nur durch besonders hierzu eingeteilte Begleitkommandos, die in der kleinsten für die Bewachung erforderlichen Stärke zu halten sind. Die höchstzulässige Stärke befehlen die Oberkommandos der Wehrmachtteile.

b) Aus den übrigen besetzten Gebieten: alle für Wehrmachtangehörige zugelassenen Züge.

2. Dienstliche Reisen mit Kfz. aus den besetzten Gebieten sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen in Einzelfällen genehmigen die A. O. K. bzw. die gleichgestellten Kommandobehörden des O. K. M. oder Ob. d. L.

Kraftfahrzeugtransporte von dienstlich reisenden Wehrmachtangehörigen und Angehörigen des Wehrmachtgefolges zu den Hauptumsteigebahnhöfen sind verboten.

3. Beförderung von dienstlich reisenden Wehrmachtangehörigen und Angehörigen des Wehrmachtgefolges mit Flugzeugen ist im Hinblick auf die Betriebsstofflage weitgehend einzuschränken. Aus den besetzten Ostgebieten und aus dem Bereich des Wehrmachtbefehlshabers Südost dürfen nur solche Reisende mit Flugzeugen befördert werden, die für die Rückkehr nicht die Eisenbahn benutzen.

4. Bezüglich Beförderung von Einzeltransporten (z. B. Abholkommandos, zu verlegende kleine Personaleinheiten) wird auf das Merkheft »Wehrmachttransporte auf Eisenbahnen« verwiesen.

Es ist verboten, größere Transporte in kleine Einzeltransporte zu zerlegen, um diese Bestimmung zu umgehen.

5. Die Bestimmung, daß dienstlich reisende Wehrmachtangehörige aus den besetzten Ostgebieten ohne Platzkarte fahren dürfen, wenn die Rückfahrt zu ihren Einheiten auf einem anderen Wege möglich und vorbereitet ist, wird aufgehoben. Vermerke auf den Ausweisen, wie »Rückreise gesichert« usw., entfallen in Zukunft.

6. Reisedauer für dienstlich Reisende aus den besetzten Ostgebieten und aus dem Bereich des Wehrmachtbefehlshabers Südost, welche wieder an die Front zurückkehren, ist möglichst der befohlenen Urlaubsdauer anzugleichen. Falls die dienstliche Reise kürzere Zeit beansprucht, kann die an der befohlenen Urlaubsdauer fehlende Zeit zur Gewährung eines Urlaubs ausgenutzt werden, um dadurch Urlaubsmöglichkeiten für andere Soldaten freizumachen.

7. Wenn es die Art der Kommandos und die Transportlage zulassen, sind dienstlich reisende Wehrmachtangehörige und Angehörige des Wehrmachtgefolges in bearbeiteten Sammeltransporten in das Heimatkriegsgebiet und auf die gleiche Weise zurückzubefördern.

8. Im übrigen gilt die Vorschrift »Wehrmachttransporte auf Eisenbahnen, Merkheft für die Kriegsdauer«.

C. Ausweispapiere.

1. Dienstlich Reisende müssen mitführen:

a) einen vorschriftsmäßig ausgestellten Personalausweis (Soldbuch);

b) einen Sonderausweis D. Der bisher noch verwandte Vordruck der Marschbefehle entfällt (außer dem Marschbefehl der Front- und -sammelstellen);

c) wenn für die betreffende Strecke befohlen: Entlausungsschein ab Hauptumsteigebahnhof;

d) sonstige für das betreffende Gebiet besonders befohlene Ausweise;

e) eine auszugsweise, beglaubigte Abschrift der die Reise genehmigenden Verfügung. Aus dieser muß zu ersehen sein:
herausgebende Stelle (mindestens Division oder A. O. K., s. Abschnitt A),
Briefbuchnummer.
Trägt die Verfügung Geheimschutz, sind nur die herausgebende Stelle und die Briefbuchnummer zu vermerken.

2. In den Ausweispapieren muß vermerkt sein:

a) Reiseziel (Truppenteil, Dienststelle),

b) Reisezweck,

c) ob der dienstlich reisende Wehrmachtangehörige oder Angehörige des Wehrmachtgefolges wieder an die Front zurückkehrt.

D. Allgemeine Bestimmungen.

Wehrmachtangehörige und Angehörige des Wehrmachtgefolges, welche eine dienstliche Reise ausführen, sind vor Reiseantritt eingehend über die einschlägigen Ziffern dieser Verfügung zu unterrichten.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Bekanntgegeben.

Ch H Rüst u. BdE, 16. 1. 43
— 362/43 — Stab/Ic

57. Verleihung des Verdienstordens vom Deutschen Adler mit und ohne Schwertern.

Gemäß Art. 6 der Satzung des Deutschen Adlerordens waren bisher die Ordenszeichen bei Verleihung einer höheren Stufe von dem Inhaber einer niedrigeren Stufe des Ordens zurückzugeben.

Von der Rückgabe der Ordenszeichen wird in Zukunft Abstand genommen. Der Verzicht auf die Rückgabe bezieht sich auch auf alle bisher unerledigten Fälle.

Bei Verleihung des Deutschen Adlerordens mit dem Stern wird dem Beliehenen in Zukunft nur der Stern ausgehändigt, sofern der Betreffende schon früher vom Führer mit dem Deutschen Adlerorden erster Stufe ausgezeichnet worden ist.

O. K. W., 8. 1. 43

$\frac{29\,b\,12}{9787/42}$ WZ (III d).

Vorstehender Erlaß wird bekanntgegeben.

O. K. H., 15. 1. 43
— 10181/43 — P 5-d-KrO.

---

58. Wehrmachttransporte über See nach Skandinavien und dem Ostland.

Grundlegende Bestimmungen.

1. Alle Personaltransporte der Wehrmacht, der im Rahmen der Wehrmacht eingesetzten Organisationen und Verbände und des Wehrmachtgefolges und alle Transporte von Wehrmachtgut über See und über Eisenbahnfährwege nach Norwegen, Finnland und Schweden sowie über See nach dem Ostland werden durch das Oberkommando der Wehrmacht, Wehrmachtführungsstab, Heimatstab Übersee, bearbeitet.

2. Maßnahmen, die die Durchführung dieser Transporte unter Umgehung des Heimatstabes Übersee zum Ziel haben, sind allen Dienststellen der Wehrmacht, der beteiligten Organisationen und Verbände untersagt. Insbesondere ist die selbständige Charterung von Schiffen oder Schiffsraum und die eigenmächtige Inmarschsetzung von Transporten zu den Einschiffungs- und Verladehäfen ohne Abruf durch Heimatstab Übersee verboten.

3. Die Transportlage erfordert es, daß von den Bedarfsträgern Transportvorhaben größeren Umfanges frühzeitig — unabhängig von späteren Einzelanmeldungen — dem Heimatstab Übersee mitgeteilt werden, damit dieser rechtzeitig eine Entscheidung über die Dringlichkeit der Transporte herbeiführen und den erforderlichen Transportraum sicherstellen kann.

Hierzu sind dem Heimatstab Übersee bis zum 10. j. M. die Transportvorhaben des nachfolgenden Monats durch die Oberkommandos der Wehrmachtteile, die beteiligten Kommandobehörden der Wehrmacht, SS-Führungshauptamt, Polizei, RAD und Organisation Todt zu melden.

4. Die Unterlagen über Transportvorhaben (siehe Ziffer 3) und die Seetransportanmeldungen (siehe Ziffer A I, 1 und B I, 3) sind auf dem von den Wehrmachtteilen zu bestimmenden Dienstweg einzureichen an:

O. K. W./WFSt/Heimatstab Übersee
Berlin-Wilmersdorf
Hohenzollerndamm 31.
Fernsprech-Anschlüsse: Ortsverkehr 21 81 91
Fernverkehr 21 80 91.

5. Nachstehende Durchführungsbestimmungen treten mit sofortiger Wirksamkeit in Kraft.

Durchführungsbestimmungen.

A. Personaltransporte.

I. Personaltransporte und Einzelreisende.

1. Personaltransporte und Transporte von Einzelreisenden über 5 Mann mit und ohne Gerät sind mit Seetransportanmeldung für Personaltransporte (Muster siehe Anlage 1) in dreifacher Ausfertigung beim Heimatstab Übersee anzumelden. In gleicher Weise unterliegen diesem Anmeldeverfahren: Polizei, RAD., OT. einschließlich NSKK. und Transportflotte Speer, Kriegsgefangene sowie Transporte von zivilen Gefolgschaftsmitgliedern, die im Auftrage der Wehrmacht oder für Zwecke der Wehrmacht durch obige Organisationen und durch die mit der Durchführung der Vorhaben beauftragten Firmen zum Einsatz gelangen. Anlage 1 S. 59

2. Unabhängig von der Vorlage der Seetransportanmeldung ist bei vorausgehendem Bahntransport die Transportanmeldung für den Eisenbahntransport bei der für den Einladebahnhof zuständigen Transportkommandantur einzureichen mit den Angaben wie in der Seetransportanmeldung.

3. Die Transportkommandantur bietet nach Anmeldung gemäß Ziffer 2 den Transport dem Bv. T. O. beim Heimatstab Übersee zum Abruf an.

4. Heimatstab Übersee bestimmt unter Berücksichtigung der jeweiligen Transportlage den Transportweg und stellt den Transportraum sicher.

Es ergeht durch Heimatstab Übersee sodann

a) Abmarschbefehl an die Truppe, entweder unmittelbar oder auf dem vom zuständigen Wehrmachtteil (Organisation) befohlenen Dienstweg.

b) Transporttechn. Abruf (Abfahrbefehl) an die einladende Transportkommandantur, die die Truppe über Beginn und Einzelheiten der Verladung unmittelbar unterrichtet.

5. Vor Eingang des Abrufs darf von der einladenden Trsp. Kdtr. kein Leermaterial gestellt und kein Transport abgefahren werden.

6. Bei Personaltransporten von 6 bis 30 Mann entfällt der Abruf gemäß Ziffer 4b. Nach Eingang des Abmarschbefehls haben sie den Einschiffungshafen unter Ausnutzung der vorhandenen Transportmöglichkeiten zu dem befohlenen Termin zu erreichen. In Zweifelsfällen ist die zuständige Transportkommandantur zu befragen.

7. Die Aufteilung von Transporten in kleine Gruppen unter 5 Mann ist untersagt.

8. Für den Seetransport sind bei geschlossenen Transporten namentliche Listen mit Dienstgrad, Beschriftung der Erkennungsmarke und Heimatanschrift in dreifacher Ausfertigung den für die Einschiffung zuständigen Dienststellen zu übergeben. Sofern Vorkommandos befohlen sind, haben diese bereits die Listen mitzuführen. Die Listen sind nach beendeter Einschiffung auf Vollständigkeit zu überprüfen.

9. Mitführung von Verpflegung und Betriebsstoff wird durch Abmarschbefehl des Heimatstabes Übersee (4a) von Fall zu Fall befohlen.

II. Urlaubertransporte.

1. Urlauber und Einzelreisende bis zu 5 Mann sind ohne besonderen Abruf zu den nachstehenden Frontleitstellen in Marsch zu setzen, von wo sie in geschlossenen Urlaubertransporten weitergeleitet werden:

a) für Norwegen, außer Raum Kirkenes (Ziffer b), zu der Frontleitstelle 32, Güstrow,

b) für Finnland und Raum Kirkenes zu der Frontleitstelle 22, Reval.

2. Wegen der Beförderung beurlaubter ausländischer Arbeitskräfte wird auf Ziffer III, 2c verwiesen.

3. Marschverpflegung.

Marschverpflegung haben Urlauber und Einzelreisende grundsätzlich bis zum Endziel mitzunehmen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

1. Verhalten während des Transportes.

a) Die Personaltransporte sind in jedem Fall mit eingehender schriftlicher Anweisung zu versehen. Für ausländische Staatsangehörige gelten besondere Bestimmungen.

b) Jeder Transport wird von einem hierfür zu bestimmenden Transportführer verantwortlich bis zum Endziel geführt.

c) Sämtliche Wehrmachtangehörige und im Wehrmachtauftrag reisende Zivilpersonen haben sich an die gegebenen Bestimmungen zu halten und den Anweisungen der zuständigen Transportdienststellen, Wehrmachtstreifen und Transportführer sowie der Schiffsführung unbedingt Folge zu leisten. Eigenmächtiges Handeln entgegen den Bestimmungen und Weisungen hat schärfste Bestrafung zur Folge.

Die für die Einschiffung zuständigen Dienststellen sind jederzeit berechtigt — falls erforderlich — Transportführer einzuteilen, auch ungeeignete durch geeignete zu ersetzen. Einzelheiten für Reisen durch Schweden und Transportführer siehe beiliegendes Merkblatt (Anlage 2).

2. Transporte und Einzelreisende durch Schweden.

a) Transporte.

Die Führung von Personaltransporten nach Norwegen oder Finnland mit der Bahn durch Schweden ist grundsätzlich nicht möglich.

b) Einzelreisende.

aa) Einzelreisende haben grundsätzlich zur Fahrt nach Norwegen den Urlauberzug durch Schweden gemäß Ziffer II, 1a zu benutzen, nach Finnland den Urlauberzum gem. Ziffer II, 1b.

bb) Muß die Reise nach Norwegen oder Finnland durch Schweden aus zwingenden Gründen mit Zügen des öffentlichen Verkehrs ausgeführt werden, so ist sie in Zivil auszuführen.

cc) Bei Reisen in Zügen des öffentlichen Verkehrs in Uniform sind die Wehrmachtangehörigen besonders einschränkenden Bestimmungen unterworfen, die diese Reiseart unerwünscht erscheinen lassen.

d) In den Fällen zu bb und cc ist Paß sowie deutscher Sichtvermerk und schwedisches Visum erforderlich (Ausnahmen siehe ee).

ee) In unvorhergesehenen, besonders dringenden Fällen, kann bei Dienstreisen durch Schweden, wenn bei Benutzung der Züge oder Flugzeuge des öffentlichen Verkehrs die Beschaffung von Paß und Visum nicht mehr möglich ist, die Reise mit dem »Sonderausweis N« durchgeführt werden. Der »Sonderausweis N« kann u. a. beantragt werden bei Reisen aus Deutschland beim Heimatstab Übersee, bei Reisen aus Norwegen nach Deutschland bei dem Wehrmachtbefehlshaber Norwegen, aus Finnland bei der Transportverbindungsstelle beim (Geb.) AOK 20 bzw. beim Deutschen Transportbevollmächtigten in Helsinki (Einzelheiten zu ee siehe Verfügung O. K. W./WFSt/Abt. L (IV/Qu) vom 9. 5. 1941).

ff) Der »Sonderausweis N« berechtigt nur zur Durchreise durch Schweden, nicht aber zum Aufenthalt.

c) Die Beförderung von ausländischen Staatsangehörigen mit den Urlauberzügen durch Schweden ist untersagt.

3. a) Einreisegenehmigungen.

Die Einreise nach Norwegen und Finnland für Wehrmachtangehörige, die nicht in diesen Ländern eingesetzten Dienststellen oder Verbänden angehören, ist von der vorherigen Genehmigung des Heimatstabes Übersee abhängig.

Begründete Anträge sind von Fall zu Fall vorzulegen.

Für Reisen durch Schweden siehe Verfügungen:

a) Bei Dienstreisen:
1. O. K. W./WZ Nr. 2292/42 geh. v. 9. 8. 1942,

b) Bei Urlaubsreisen:
1. H. M. 1939 Nr. 911,
2. H. M. 1941 Nr. 529.

Anlage 2
S. 60

b) Grenzübertrittspapiere:

aa) Norwegen:

Unabhängig von der gemäß Ziffer 3a einzuholenden Einreisegenehmigung ist von dem genannten Personenkreis für Reisen nach Norwegen ein Grenzübertrittsschein NW zu beantragen gemäß Verfügung O. K. W./Amt Ausl./Abw. Abt. Abw. III Nr. 4117/9 42 g (III 05) vom 2. 10. 1942 und Zusatzverfügung vom 23. 10. 1942.

Auszug aus o. a. Bestimmungen siehe Anlage 3.

bb) Finnland:

Für die Einreise nach Finnland sind bis zur beabsichtigten Einführung eines besonderen Grenzübertrittsscheines folgende Grenzübertrittspapiere erforderlich:

a) für Wehrmachtangehörige: Sonderausweis D oder Marschbefehl in Verbindung mit dem Soldbuch oder Truppenausweis,

b) für Wehrmachtgefolge: Sonderausweis D oder Marschbefehl in Verbindung mit Dienstpaß, Reisepaß oder Lichtbildausweis,

c) für zivile Gefolgschaftsmitglieder, die im Auftrage der Wehrmacht reisen: Marschbefehl in Verbindung mit Reisepaß und dem finnischen Einreisevisum.

4. Beförderungspapiere:

Es sind erforderlich im Verkehr:

a) Nach Norwegen
kleiner Wehrmachtfahrschein vom Abgangsbahnhof bei Eisenbahnfahrt durch Schweden bis Helsingör–Mitte See (gegebenenfalls Saßnitz–Mitte See), bei unmittelbarem Schiffstransport bis zum dänischen oder deutschen Einladehafen.

b) Nach Finnland
kleiner Wehrmachtfahrschein vom Abgangsbahnhof bis Reval.

c) Für die Reise in Urlauberzügen durch Schweden, in Norwegen und in Finnland sind keine Beförderungspapiere für Einzelreisende usw. erforderlich.

d) Für die Reise bei Benutzung von öffentlichen Zügen sind erforderlich:

aa) in Schweden:

Schwedische Fahrkarte für die zu durchfahrende schwedische Strecke. Die Fahrkarten werden am Fahrkartenschalter des schwedischen Grenz- (Einreise) Bahnhofs (in Stockholm bei dem amtlichen Reisebüro der schwedischen Staatsbahnen) gegen Abgabe eines zweisprachigen (deutsch-schwedischen) »Bestellscheines« ausgehändigt.

Die »Bestellscheine« werden ausgestellt:

in Berlin beim Heimatstab Übersee,

in Norwegen beim W. Bfh. Norwegen, TO in Oslo,

in Finnland bei der Transportverbindungsstelle beim (Geb.) A. O. K. 20 in Rovaniemi und bei dem Deutschen Transportbevollmächtigten Finnland in Helsinki,

in Schweden bei dem Deutschen Transportoffizier in Stockholm und ausnahmsweise bei dem Deutschen Bahnhofsoffizier in Trelleborg bzw. Helsingborg.

bb) in Norwegen:

»Berechtigungsschein« vom norwegischen Grenz- (Einreise-) Bahnhof bis zum norwegischen Zielbahnhof gemäß H. V. Bl. 1941 Teil B Nr. 745.

cc) in Finnland:

Zweisprachiger (deutsch-finnischer) kleiner Wehrmachtfahrschein vom finnischen Grenz- (Einreise-) Bahnhof bis zum finnischen Zielbahnhof. Ausstellung durch die deutsche Transportdienststelle am Grenz- (Einreise-) Bahnhof.

5. Zahlungsmittel.

a) Allgemeines.

aa) Reichsbanknoten dürfen weder ein- noch ausgeführt werden.

bb) Bis zur Freigrenze von 10 *RM* darf deutsches Geld nur in Rentenbankscheinen oder Hartgeld mitgenommen werden.

b) Zahlungsregelung für Norwegen:

1. Bei Einreise nach Deutschland.
Außer den Zahlungsmitteln gemäß a dürfen Kronen bis zum Höchstbetrag von 99 nKr oder beliebige Beträge in RKK-Scheinen mitgeführt werden.

2. Bei Ausreise aus Deutschland

aa) bei Personaltransporten
von Angehörigen der Wehrsoldgr. 11 bis 16 = 20 *RM*,
von Angehörigen der Wehrsoldgr. 8 bis 10 = 50 *RM*,
von Angehörigen der Wehrsoldgr. 1 bis 7 = 60 *RM*;

bb) von Dienstreisenden die zustehenden Reisekosten und Wehrsold für die Reisedauer. Die Beschränkung auf 99 nKr gilt bei Dienstreisen nicht.

cc) von Urlaubern bis zu 50 *RM* Rückerwerb von norwegischen Kronen laut Umtauschvermerk im Urlaubsschein.

dd) Transporte:

Die Einheiten sind grundsätzlich vor ihrem Abmarsch in ihren Ausgangsorten durch Vermittlung der Zahlstellen mit norwegischen Zahlungsmitteln oder RKK-Scheinen auszustatten. Die hierfür benötigten norwegischen Zahlungsmittel können bei den Reichsbankstellen gebührenfrei auf Grund eines Anforderungsschreibens erworben werden. Ein Anspruch auf Ausstattung mit norwegischen Zahlungsmitteln besteht nicht.

ee) Einzelreisende:

Jeder Einzelreisende hat sich vor Antritt der Reise bei der Zahlstelle oder Truppenkasse in Höhe der ihm zustehenden Gebührnisse mit norwegischen Kronen oder RKK-Scheinen zu versehen.

Über die Höhe der Gebührnisse ist von der Dienststelle des Reisenden eine Bescheinigung nach vorgeschriebenem Muster auszustellen.

c) Zahlungsregelung für Finnland:

Es gelten die Bestimmungen wie für Norwegen (siehe 6b), jedoch mit folgenden Ausnahmen:

Es dürfen nur Reichskreditkassenscheine mitgeführt werden, und zwar:

aa) von Personaltransporten und Einzelreisenden, Unteroffiziere sowie Beamte im gleichen Rang und Mannschaften ℛℳ 20,—
Offiziere sowie Beamte im gleichen Rang ..... » 40,—

bb) Von Dienstreisenden die zustehenden Reisekosten und der für das laufende Monatsdrittel noch zustehende Wehrsold.

ee) Von Urlaubern gemäß Umtauschvermerk im Urlaubsschein.

B. Nachschubtransporte.

I. Anmeldung und Abruf.

1. Die Absender melden den Transport vor Inmarschsetzung ohne Rücksicht auf den voraussichtlichen Transportweg dem Heimatstab Übersee auf dem von den Wehrmachtteilen zu bestimmenden Dienstweg in dreifacher Ausfertigung mit einer Seetransportanmeldung für Wehrmachtnachschubtransporte nach anliegendem Muster (Anlage 4) an.

Anlage 4 S. 63

2. Gleichzeitig meldet der Absender bei vorausgehendem Eisenbahntransport den Wagenbedarf bei der zuständigen Transportkommandantur an mit Angaben gemäß Anlage 4.

3. a) Wagenladungen, Zugteile und ganze Züge unterliegen dem Abrufverfahren durch Heimatstab Übersee.

b) Stückgut für Norwegen und Finnland geht ohne Abruf an Weiterleitungsstelle I Aarhus (Dänemark). Stückgut im Sinne dieser Vorschrift sind Nachschubsendungen, die von der Bahn am Stückgutboden und nicht als geschlossene Wagenladungen abgefertigt werden.

4. Die Transportkommandantur bietet umgehend spätestens 48 Stunden vor Verladebereitschaft den Transport fernschriftlich mit Befehlsmuster »Nivea« dem Heimatstab Übersee (Bv. T. O.) zum Abruf an.

5. Heimatstab Übersee ruft darauf den Transport unter Bestimmung des Transportweges ab. Die zuständige Transportkommandantur gibt dem Absender den Transportbefehl und veranlaßt gleichzeitig die Wagengestellung. Der vorgeschriebene Termin und Transportweg ist unbedingt einzuhalten. Vor diesem Abruf darf kein Leermaterial gestellt werden.

6. Der Laderaum jedes Waggons ist voll auszunutzen.

7. Begleiter sind, falls unbedingt nötig, gestattet. Sie sind ausdrücklich mit vorzumelden. Die Genehmigung zur Begleitung durch Schweden wird in dem Abruf mitgeteilt. Das Verhalten der Begleiter richtet sich nach den Bestimmungen des Abschnittes A Ziffer III.

II. Transportwege.

Folgende Wege werden durch Heimatstab Übersee befohlen:

1. Eisenbahnweg ohne Umladung:
   a) Pattburg–Nyborg–Helsingör–Helsingborg,
   b) Warnemünde–Gedser–Helsingör–Helsingborg,
   c) Sassnitz–Trelleborg.

2. Seeweg:
   a) Nach Norwegen: Umschlag in Nordseehäfen und Häfen des dänischen Festlandes.
   b) Nach Finnland: Umschlag in Nord- und Ostseehäfen.
   c) Nach dem Ostland: Umschlag in Nord- und Ostseehäfen.

III. Verpackung und Verladung der Güter.

1. Die für den Seeweg vorgesehenen Güter müssen so verpackt oder geschützt (seefest) sein, daß sie ohne Gefährdung Umschlag in Seedampfer, Stauung im Schiffsraum oder auf Deck, Seereise und Wiederausladen auf Kai oder über Leichter überstehen können. Ist das Gut für den Seetransport ungeeignet und muß deshalb auf den Eisenbahnweg verwiesen werden, so ist das vom Absender ausdrücklich anzugeben und von der Transportkommandantur im »Nivea« besonders zu vermerken. Die Entscheidung über die Wahl des Transportmittels trifft Heimatstab Übersee.

2. Für Munition und Sprengmittel bei Bahntransport wird auf folgende Punkte besonders hingewiesen:

a) Munition, Pulver, Zündmittel, Spreng- und Treibstoffe dürfen nicht mit anderen Nachschubgütern zusammen verladen werden.

b) Granaten, Patronenmunition aller Art, Bomben, Minen und Handgranaten sind grundsätzlich in besonderen Wagen, nicht zusammen mit Pulver, Zündmitteln, Leucht-, Signal- und Rauchentwicklungsmunition zu laden.

c) Bei deutscher Munition dürfen ausnahmsweise Kalibereinheiten zusammen verladen werden, wenn die zugehörigen Kartuschen in Messinghülsen und die Sonder-Kartuschen in Kästen fest verpackt sind.

d) Feuergefährliche Brennstoffe nicht im gleichen Waggon mit Explosivstoffen verladen.

e) Die Verpackung für Explosivstoffe muß stark genug sein, um Erschütterungen und Stöße auszuhalten.

f) Die Verladung im Waggon hat so zu erfolgen, daß ein Verschieben der Ladung ausgeschlossen ist.

g) Die Klappen in den Seitenwänden der G-Wagen sind von innen zu schließen, um ein Hineinwerfen von Gegenständen sowie eine Beraubung zu verhindern.

h) Die mit Munition, Explosivstoffen usw. beladenen Waggons sind als solche gemäß den internationalen Vorschriften kenntlich zu machen. Entsprechende Plakate stehen bei den Güterabfertigungen zur Verfügung.

i) Die Waggons sind mit guten Vorhangschlössern zu verschließen, außerdem zu plombieren.

IV. Kennzeichnung der Güter.

1. Wagenladungsgüter und Stückgüter müssen mit Leitungszahl und Endziel bezeichnet sein, und zwar Kistengut auf zwei nebeneinanderliegenden Seiten. Unverpackte Güter tragen auf einem gut befestigten und sichtbar angebrachten Schild die obigen Kennzeichen.

2. Bei Einzelwaggons, Zugteilen und ganzen Zügen für den gleichen Empfänger entfällt diese Kennzeichnung, jedoch sind die Waggons als zu einem Transport gehörig einheitlich zu kennzeichnen.

3. Stückgüter über 2 to Gesamtgewicht sind an sichtbarer Stelle mit einer dauerhaften und deutlichen Angabe ihres Rohgewichts in Kilogramm zu versehen.

V. Beförderungspapiere.

1. Für nach den deutschen und dänischen Umschlaghäfen und Weiterleitungsstellen gehende unbegleitete Wehrmachtgutsendungen (Züge, einzelne Wagen und Stückgüter) ist der Wehrmachtfrachtbrief, für begleitete Sendungen der große Wehrmachtfahrschein zu verwenden. Von den Weiterleitungsstellen erfolgt Neuaufgabe mit internationalem Frachtbrief.

2. Im Verkehr zwischen Deutschland (einschließlich Protektorat Böhmen und Mähren sowie Generalgouvernement) und Norwegen über Schweden sind die durchgehenden unbegleiteten Wehrmachtgutsendungen vom Abgangs- bis zum Zielbahnhof mit internationalem Frachtbrief aufzugeben. Die Wehrmachtdienststelle, die den Versand veranlaßt, hat auf dem internationalen Frachtbrief den mit Dienststempel, Datum und Unterschrift zu bescheinigenden Vermerk anzubringen:

»Die Frachtkosten fallen dem Wehrmachthaushalt zur Last, daher Wehrmachttarif.«

3. Im Verkehr zwischen Deutschland (einschließlich Protektorat Böhmen und Mähren sowie Generalgouvernement) und Finnland über Schweden sind die durchgehenden unbegleiteten Wehrmachtgutsendungen mit internationalem Frachtbrief, und zwar in der Verkehrsrichtung nach Finnland durchgehend vom Abgangsbahnhof bis »Haparanda gränsen«, in der Verkehrsrichtung nach Deutschland ab »Haparanda gränsen« bis zum Zielbahnhof aufzugeben. Die Sendungen werden in Haparanda vom deutschen Bahnhofsoffizier neu aufgeliefert. Wegen des auf dem internationalen Frachtbrief anzubringenden Vermerks vgl. vorstehende Ziff. 2).

4. Der Absender hat im internationalen Frachtbrief denjenigen Beförderungsweg vorzuschreiben, der vom Heimatstab Übersee im Abruf an die Trsp. Kdtr. gemäß Ziff. B I, 5 bestimmt worden ist.

5. Im Verkehr von den Gebieten außerhalb der Reichsgrenze nach Norwegen oder Finnland über Schweden sind die unbegleiteten Wehrmachtgutsendungen mit Wehrmachtfrachtbrief, die begleiteten Wehrmachtgutsendungen mit großem Wehrmachtfahrschein nach Saßnitz-Hafen, Kopenhagen oder Helsingör aufzugeben. Sie werden dort vom Bahnhofsoffizier mit internationalem Frachtbrief nach dem norwegischen Bestimmungsbahnhof bzw. nach »Haparanda gränsen« neu aufgeliefert. In der umgekehrten Richtung werden diese Sendungen durch die Bahnhofsoffiziere in Saßnitz-Hafen, Kopenhagen oder Helsingör ebenfalls neu aufgeliefert.

6. Für lebende Tiere sind an Stelle der vorgenannten Wehrmachtfrachtbriefe Wehrmachtteilfrachtbriefe zu verwenden.

7. Bei der Ausfüllung der Frachtbriefe ist auf folgende Punkte zu achten:

a) Für jeden Waggon ist ein Frachtbrief auszustellen.

b) Unter Empfänger ist bei Wehrmachtdienststellen Leitungszahl, Endziel und Bestimmungsland anzugeben, z. B. »LZ 36 102 Bergen, Norwegen«, bei zivilem Empfänger die offene Anschrift.

c) Bei durchgehendem Bahntransport ist im internationalen Frachtbrief in Spalte »Bestimmungsstation« der letzte Ort mit Bahnanschluß einzusetzen. Hat das Endziel keine Bahnverbindung, so ist in Spalte »Etwaiger Vermerk« hinzuzufügen:

Zur Weiterleitung nach .....

Bei gebrochenem Transport (mit Umladung auf Schiff) ist im Frachtbrief in Spalte »Bestimmungsstation« bzw. »Bestimmungsbahnhof« der Umschlaghafen oder die Weiterleitungsstelle einzusetzen. Als Empfänger im Umschlaghafen wird im Abruf des Heimatstabes Übersee an die Trsp. Kdtr. in der Regel ein Spediteur vorgeschrieben, bei dänischen Häfen die entsprechende Außenstelle des Heimatstabes Übersee. Der Endempfänger (Leitungszahl) ist dann außerdem im Frachtbrief anzuführen. Ist das Endziel kein Hafen, so muß der Ausladehafen auf Vormeldungen, Frachtpapieren und Wagenzetteln in Spalte »Empfänger« hinter der Zielortangabe mit dem Zusatz »Via« angegeben werden. In die Spalte »Wegevorschrift« ist der vom Heimatstab Übersee vorgeschriebene Transportweg zu setzen.

Beispiel 1: (durchgehender Bahntransport)
An LZ. 30 900 Vinje bei Voss, Norwegen.
Bestimmungsstation: Voss.
Etwaiger Vermerk: Zur Weiterleitung nach Vinje.

Beispiel 2: (gebrochener Transport)
An Heimatstab Übersee, Außenstelle Aalborg für LZ. 30 900 Vinje bei Voss, Norwegen via Bergen.
Bestimmungsstation: Aalborg.

Beispiel 3: (gebrochener Transport)
An Spediteur Schulze für LZ. 26 450 Oslo.
Bestimmungsstation: Hamburg-Süd, Schuppen 36 (Seeumschlaggut).

d) In der Spalte »Bezeichnung des Gutes« ist stets genaue Inhaltsangabe erforderlich, also nicht nur »Wehrmachtgut«, sondern z. B. Verpflegung, Bekleidung, Munition, Sprengstoffe, Waffen, Motoren, Ersatzteile für Flugzeugmotoren usw. Bei Schwergütern über 1 000 kg ist genaue Gewichtsangabe der einzelnen Stücke erforderlich.

Militärgeschichtliches Forschungsamt Bibliothek

e) Die Originalfrachtbriefe müssen mit dem betreffenden Zug reisen.

f) Privatgut für die Wehrmacht ist nach Norwegen und Finnland mit direktem Frachtbrief durch Schweden nicht zugelassen.

g) Gebührenpflichtige Sendungen an Weiterleitungsstellen und Ausladekommissare sind freizumachen, da diesen keine Frachtbeträge zum Einlösen der Frachtbriefe zur Verfügung stehen.

VI. Bezetteln der Waggons und Anbringen der Fahrtnummer.

1. Jeder Waggon ist außen mit ordnungsmäßig ausgefüllten Wagenzetteln zu versehen, auf denen in der Spalte »Bestimmungsbahnhof« im gebrochenen Transport die Umschlagstation und im durchgehenden Bahntransport die Endstation anzugeben ist. Ferner ist im Innern des Waggons ein gleicher Zettel anzubringen, da die Wagenzettel an der Außenwand leicht durch Regen unleserlich werden.

2. Die Fahrtnummer muß an jedem Waggon angebracht werden, da auf den Fähren sowie im Durchlauf durch Schweden die Züge getrennt zu werden pflegen.

3. Ein Packzettel über das verladene Gut ist, zwecks Inhaltskontrolle bei der Ausladung, im Waggon sichtbar anzubringen.

VII. Besondere Vorschriften.

1. Das Sammeln, Sichten und Sortieren des Nachschubgutes in den Umschlaghäfen ist im allgemeinen nicht möglich. Grundsätzlich müssen daher Transporte, die zusammengehören, am Abgangsort zusammengestellt und geschlossen in möglichst großen Zugteilen oder in ganzen Zügen in Marsch gesetzt werden.

2. Es ist verboten, leere Wagen ohne Genehmigung der Transportkommandantur zu beladen. Die beladenen Wagons dürfen nur mit Genehmigung der Transportkommandantur abgeschickt werden. Der Abruftermin ist unbedingt einzuhalten, da sonst Verstopfungen der Übergangsstellen und Umschlaghäfen unvermeidbar sind. Kann der Abruftermin nicht eingehalten werden, so ist Heimatstab Übersee zu verständigen.

3. Es sind nur betriebssichere Waggons zu beladen. Heißläufer können Explosionsunglück herbeiführen. Auf Verwendung guter Schmiermittel und festen Sitz der Radkränze ist zu achten. Auf langen Strecken nach Norwegen und Finnland sind möglichst keine Beutewagen zu benutzen. Auf angeschriebene Untersuchungsfristen der Waggons achten!

4. In der Abgangsmeldung der Transportkommandantur (Olga) ist die Anzahl der tatsächlich abgegangenen Waggons und der Begleiter anzugeben, um unnötige Rückfragen der Übergangsstellen zu vermeiden. Auch das Zurückbleiben von bereits gemeldeten Waggons infolge Heißlaufens usw. ist zu melden.

5. Für Transporte nach Norwegen und Finnland dürfen keine Nullfahrtnummern verwendet werden.

6. Die Lademaße der schwedischen und norwegischen Bahnen haben teilweise geringere Abmessungen als die der deutschen Bahnen. Aus Sicherheitsgründen ist bei Stroh und Heu 60 cm tiefer zu laden, als das deutsche Maß vorschreibt.

Stroh- und Heuwaggons gut mit Planen abdecken! Bindedraht darf wegen Entzündungsgefahr bei Fahrten über elektrisch betriebene Strecken nicht verwendet werden.

Die Verwendung der sogenannten Panzerplanen ist verboten.

7. Wird eine Fahrtnummer getrennt weiterbefördert, so ist dafür zu sorgen, daß die Zugteile die bisherige Fahrtnummer mit dem Zusatz A, B, C usw. und in Klammern die Anzahl der Wagen des Zugteiles erhalten.

O. K. W., 24. 12. 42

— 22992/42 g — WFSt/Heimatstab Übersee (Ia).

---

59. Kfz. und Kfz.-Teile aus der Verwertung für Lehrzwecke.

Anträge von Dienststellen der Wehrmacht und außerhalb der Wehrmacht auf Zuweisung oder Erwerb von Kfz. oder Kfz.-Teilen aus der Verwertung für Lehrzwecke sind urschriftlich an Gen. d. Mot./Chef Inst./III d zu richten bzw. weiterzuleiten. Die Abgabe nach Genehmigung bzw. auf Veranlassung von Gen. d. Mot./Chef Inst./III d erfolgt unmittelbar. Die Abholung des Materials ist Sache der empfangenden Dienststellen.

Auch Anträge des NSKK. für NSKK., Motor-HJ. und Wehrertüchtigungslager der HJ. müssen Gen. d. Mot./Chef Inst./III d zur Genehmigung vorgelegt werden.

Kfz. und Kfz.-Teile aus der Verwertung für Lehrzwecke werden an

Dienststellen der Wehrmacht und Reichs-Motorsportschulen ohne Berechnung,

Dienststellen außerhalb der Wehrmacht zu den gleichen Preisen wie an die zugelassenen Autoverwertungsbetriebe und an das

NSKK. für NSKK., Motor-HJ. und Wehrertüchtigungslager der HJ. zum Schrottpreis

abgegeben.

Kfz.-Teile, Aggregate usw. aus der Verwertung für Gespann-Fahrzeuge, Stat. Kraftanlagen usw.

Anträge von Dienststellen der Wehrmacht oder außerhalb der Wehrmacht sind in jedem Fall an Gen. d. Mot./Chef Inst./III d zu richten. Auch im übrigen gelten sinngemäß die vorstehenden Bestimmungen über Kfz. und Kfz.-Teile aus der Verwertung für Lehrzwecke.

Die Wirtschaft ist immer an die zugelassenen Autoverwertungsbetriebe zu verweisen.

O. K. W., 17. 11. 42

— 0307. 11. 42 — Gen d Mot/Chef Inst (III d).

60. Ärmelband „Afrika".

Der Führer hat die Einführung eines Ärmelbandes »Afrika« als Kampfabzeichen durch die drei Wehrmachtteile befohlen.

Hierzu ergeht vom Oberkommando des Heeres folgende Anordnung:

1. Das Kampfabzeichen »Afrika« besteht aus einem khakifarbenen Ärmelband aus Kamelhaarstoff mit silbernem Rand und der silbernen Aufschrift »Afrika« beiderseits von einer silbernen Palme eingerahmt.

2. Das Ärmelband »Afrika« wird auf dem linken Unterärmel der Uniform getragen, und zwar:
   a) an der Feldbluse für Uffz. und Mannschaften etwa 16 cm vom unteren Ärmelrand, am Mantel etwa 1 cm über dem Ärmelumschlag;
   b) an der Feldbluse und am Mantel für Offiziere etwa 1 cm über dem Ärmelumschlag.

3. Das Ärmelband »Afrika« wird im Bereich des Heeres verliehen an Angehörige des Heeres, des Heeresgefolges, dem Heer unterstellte oder im unmittelbaren Auftrag des Heeres tätige Personen, die eine der folgenden Bedingungen erfüllt haben:
   a) Ehrenvoller Einsatz von mindestens 6 Monaten auf afrikanischem Boden;
   b) Verwundung bei einem Einsatz in Afrika;
   c) Erkrankung an einer auf dem Kriegsschauplatz in Afrika zugezogenen Krankheit, die zum Verlust der vollen oder bedingten Tropendienstfähigkeit geführt hat. Voraussetzung hierfür ist ein Aufenthalt in Afrika von mindestens 3 Monaten.

   Nachträgliche Verleihung an Gefallene oder Verstorbene ist zulässig. An Ausländer wird das Ärmelband »Afrika« nicht verliehen.

4. Das Ärmelband »Afrika« verleihen die Oberbefehlshaber der deutsch-italienischen Panzerarmee bzw. der 5. Panzerarmee jeweils für ihren Bereich.

5. Die Anträge sind auf Vorschlag der Kompanie- usw. Führer vom Vorgesetzten mit den Befugnissen mindestens eines selbständigen Bataillons- usw. Kommandeurs zum 15. eines jeden Monats der deutsch-italienischen Panzerarmee bzw. dem Panzer AOK. 5 listenmäßig in doppelter Ausführung vorzulegen (Muster der Vorschlagsliste siehe Anlage 1).

6. Besitzzeugnisse (Muster siehe Anlage 2) über die von der deutsch-italienischen Panzerarmee bzw. dem Panzer AOK. 5 vollzogene Verleihung werden durch die die Anträge vorlegenden Vorgesetzten auf Grund der vollzogenen Erstausfertigung der Vorschlagsliste, die nunmehr als Verleihungsliste gilt, ausgefertigt und den Beliehenen über ihre Kompanie usw. bzw. Dienststellen, zugestellt.

7. Die Panzerarmee Afrika bzw. die Panzerarmee Nordafrika gibt die mit Vollzugsvermerk versehene Zweitausfertigung an das für den vorschlagenden Truppenteil oder Verband bzw. die vorschlagende Dienststelle zuständige Wehrkreiskommando ab.

8. Abzeichen und Vordrucke für Besitzurkunden sind auf dem Dienstwege beim Heeresbekleidungsamt I, Berlin, anzufordern.

9. Die bisher als Zugehörigkeitsabzeichen getragenen Ärmelstreifen »Afrika-Korps« sind abzulegen und einzuziehen.

O. K. H., 15. 1. 43
— 10216/43 — P 5 -f-.

---

61. Sammeldruck der geltenden Bestimmungen „Orden und Ehrenzeichen" vom 25. 6. 1941.

(Vorschrift ohne Nr. im Anhang 2 zur H. Dv. 1a Seite 15 lfd. Nr. 5)

Der Sammeldruck »Orden und Ehrenzeichen« ist wie folgt durch Deckblätter eigener Fertigung zu berichtigen bzw. zu ergänzen, da die Ausgabe von Deckblättern nicht vorgesehen ist:

1. E. K.-Verleihung an kriegsgefangene deutsche Wehrmachtangehörige.

(Zu S. 17, II A, zu Ziff. 3, — H. M. 1942 Nr. 200 —.)

a) Wird festgestellt, daß ein unverschuldet internierter oder unverschuldet in Kriegsgefangenschaft geratener Wehrmachtangehöriger, dem gemäß O. K. W. 29 c Nr. 6506/42 WZ (III a) vom 5. 2. 42 das Eiserne Kreuz verliehen wurde, gefallen oder verstorben ist, so ist dieses sofort dem O. K. H./P 5 (b) zu melden. O. K. H. veranlaßt dann die Aushändigung der verliehenen Auszeichnungen an die Hinterbliebenen. Eine Benachrichtigung über die erfolgte Verleihung des Eisernen Kreuzes oder eine direkte Übersendung der verliehenen Auszeichnung an die Angehörigen durch die Truppe ist nicht gestattet.

b) Bei der Verleihung von Eisernen Kreuzen an Wehrmachtangehörige, die im Operationsgebiet vermißt sind, ist wie bei der Verleihung an Wehrmachtangehörige, die unverschuldet in Kriegsgefangenschaft geraten sind, zu verfahren. Bei der Aufstellung von Vorschlägen für Vermißte ist in jedem Falle ein scharfer Maßstab anzulegen.

2. E. K.-Verleihung an Angehörige von Deutsch. Verb. St. und DVK. bei Truppenteilen verbündeter Staaten.

(Zu S. 23 neuer Abs. vor II.)

a) Die Verleihung des Eisernen Kreuzes an Angehörige von Deutschen Verbindungsstäben bei Armeen (usw. aufwärts) verbündeter Staaten hat nach den für die Verleihung des Eisernen Kreuzes an Angehörige von höheren Stäben, vom Brig.-Stab einschließlich an aufwärts, gegebenen Bestimmungen zu erfolgen. Nur O. K. H/P 5 (b) ist verleihungsberechtigt.

   Für besondere Verdienste in der Truppenführung können der Führer, der Chef des Stabes und der Ia dieser Stäbe mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet werden.

b) Für Angehörige der DVK. bei Divisionen (usw. abwärts) der verbündeten Staaten ist diejenige Verleihungsdienststelle verleihungs-

berechtigt, der die Verleihungsbefugnis für Ausländer für die betreffende Division usw. der verbündeten Staaten erteilt worden ist.

3. E. K.-Verleihungslisten

(Zu S. 26, Abs. VI, Ziff. 1d und Ziff. 2.)

a) In Abänderung der S. 26, Abs. VI, Ziff. 1d, können die Verleihungslisten vom Adjutanten (IIa) der Verleihungsdienststelle, nach Vorlage beim verleihungsberechtigten Kommandeur, unterschrieben werden. Die Verantwortung bleibt, wie bisher, beim Verleihungsberechtigten.

b) In Abänderung der S. 26, Abs. VI, Ziff. 2, sind für E. K. 2. Kl. und 1. Kl. je eine besondere Verleihungsliste aufzustellen. Innerhalb der Klassen sind die Verleihungen, nach Truppenteilen geordnet, zu melden. Dabei sind zunächst die eigenen Truppen der Verleihungsdienststelle gemäß Kriegsgliederung, dann die vorübergehend unterstellten Truppen aufzuführen.

4. Verleihung des E. K. 2. Kl. an Schwerverwundete.

(Zu S. 27, Abs. II.)

Schwerverwundete, denen gemäß »Sammeldruck Orden und Ehrenzeichen«, S. 65, Ziff. 3, das V.A.-Silber bzw. -Gold verliehen wird, sollen schnellstens das E. K. 2. Kl. erhalten.

Bei Vorliegen einer einmaligen Verwundung bzw. bei einer Verwundung ungewöhnlicher Art, die zur sofortigen Verleihung des silbernen oder goldenen Verwundetenabzeichens berechtigen, darf auf den erforderlichen Würdigkeitsvermerk nur bei vorliegender Lebensgefahr verzichtet werden.

Durch Vorlage des Würdigkeitsvermerks soll vermieden werden, daß Soldaten das Eiserne Kreuz erhalten, die offensichtlich feige waren oder durch eigene grobe Fahrlässigkeit (Spielerei mit Handgranaten, Granaten usw.) Unfälle erlitten. Jedoch ist zur Verleihung des E. K. 2. Kl. an Schwerverwundete das Vorliegen einer besonderen Tapferkeit nicht erforderlich. Der Würdigkeitsvermerk darf nicht mit der Begründung verweigert werden, daß sich der betreffende Schwerverwundete erst zu kurze Zeit bei der Einheit befand.

5. Würdigkeitsvermerk für Schwerverwundete.

(Zu S. 27, Abs. II.)

Bei der Verleihung des E. K. 2. Kl. an Schwerverwundete sind häufig durch Rückfragen nach der Würdigkeit untragbare Verzögerungen eingetreten. In einigen Fällen war die Einheit bereits aufgelöst und die Würdigkeitserklärung überhaupt nicht mehr zu erlangen.

In Zukunft ist von den Einheiten vorsorglich für alle ernstlich Verwundeten eine Würdigkeitserklärung bei den Truppenteilen (Rgt. und selbst. Btl. pp.), die im Soldbuch der Soldaten als Feldtruppenteil verzeichnet sind, zu hinterlegen. Lazarette erfragen die Würdigkeit Schwerverwundeter fernschriftlich bei den Feld-Divisionen; diese erteilen umgehend, nach möglichst fernmündlicher Rückfrage beim Rgt. pp., die Antwort an das Lazarett.

6. E. K.-Verleihung an Heeres-, Armee- und Korpstruppen.

(Zu S. 27, Teil 2.)

Bei Wechsel des Unterstellungsverhältnisses dieser Truppen sind die E. K.-Vorschläge, auch wenn es sich um Tapferkeitstaten handelt, die während des vorhergehenden Unterstellungsverhältnisses erworben wurden, von der nunmehr zuständigen Verleihungsdienststelle zu bearbeiten.

7. E. K.-Verleihung für Flugzeugabschüsse.

(Zu S. 29, neuer Abs. VI.)

Für durch Anerkennungsurkunde bestätigte Flugzeugabschüsse wird das E. K. 2. Kl. durch das O. K. H./P 5 (b) verliehen, wenn der Abschuß trotz erheblicher Gegenwehr des Flugzeuges durch ganz besondere Tapferkeit erzielt worden ist. Die Verleihung erfolgt an denjenigen Soldaten einer MG.-, Fla.-MG.-, Flak.- usw. Bedienung, der an dem Abschuß entscheidenden Anteil hatte.

8. Verleihung von Auszeichnungen an das Stammpersonal von Vollzugseinrichtungen des Heeres (Feldstraflager und Feldstrafgefangenen-Abt.)

(Zu S. 29 neuer Abs. VII.)

Die Verleihung von Auszeichnungen an das Stammpersonal von Vollzugseinrichtungen (Feldstraflagern und Feldstrafgefangenen-Abteilungen) ist wie bei Heeres-, Armee- und Korpstruppen (»Sammeldruck Orden und Ehrenzeichen«, S. 27, Abs. I) von der nächsten vorgesetzten verleihungsberechtigten Dienststelle (Division, Korps, Armee usw.) durchzuführen.

9. Verleihung des V. A. (Verleihungsberechtigung).

(Zu S. 66, Ziff. 5.)

a) Truppenvorgesetzte verleihen das V. A. nur an Verwundete, die bei der Truppe verbleiben.

b) Alle Sanitätsdienststellen, in deren Behandlung sich ein Verwundeter befindet, führen schnellstens die Verleihung des V. A., unter Benachrichtigung des Truppenteils durch.

Dabei ist ggf. durch Rückfrage beim Feldtruppenteil nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen für die Verleihung des V. A. (Feindeinwirkung usw.) gegeben sind.

c) Ist ein Verwundeter bei Rückversetzung zur Truppe noch nicht im Besitz des zustehenden Verwundetenabzeichens, so hat der nächste für das V. A. verleihungsberechtigte Truppenvorgesetzte umgehend, nach Einholung und Prüfung der notwendigen Unterlagen (Feindeinwirkung, bleibende Folgen usw.), die Verleihung des V. A. durchzuführen.

10. Verleihung des V.A.-Silber.

(Zu S. 65, Ziff. 3.)

Die Voraussetzungen zur Verleihung des V. A.-Silber sind auch als gegeben anzusehen, wenn die Verwundung zur Unbrauchbarmachung eines Auges — ohne dessen völligen Verlust — geführt hat.

11. Verleihung des V. A. bei Verwundungen, die zum Verlust der Zeugungsfähigkeit geführt haben.

(Zu S. 65, Ziff. 3, Abs. 4 und 6.)

Bei Verwundungen, die zum Verlust der Zeugungsfähigkeit geführt haben, sind die Voraussetzungen zur Verleihung des V. A.-Silber gegeben.

Das V. A.-Gold ist zu verleihen, wenn

a) neben dieser Verwundung eine weitere Verwundung vorliegt, die schon allein die Verleihung des V. A.-Silber bedingt, oder

b) der Ausfall der Zeugungsfähigkeit für den Verwundeten besonders tragische Folgen hat.

Eine fachärztliche Beurteilung und Stellungnahme der Heeressanitätsinspektion ist in diesen Fällen einzuholen und die Entscheidung durch O. K. H./P 5 (b) zu beantragen.

O. K. H., 9. 12. 42

$\frac{29\,a\,12\,(s)/16}{18\,200/42}$ P 5 (b) 1. St.

---

62. Gerichtsbarkeit über das Gefolge des Ersatzheeres im Wehrkreis Böhmen und Mähren.

— H. V. Bl. 1940 Teil B Nr. 449 —

Für die Durchführung von Strafverfahren gegen Angehörige des Gefolges des Ersatzheeres im Wehrkreis Böhmen und Mähren wird angeordnet:

a) Unterliegt das Gefolge der Gerichtsbarkeit eines dem Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotektor und Befehlshaber im Wehrkreis Böhmen und Mähren (W Bv und Bfh im W Kr Böhmen und Mähren) unterstellten Gerichtsherrn, so hat der WBv und Bfh im W Kr Böhmen und Mähren die Befugnisse eines übergeordneten Befehlshabers im Nachprüfungsverfahren.

b) Hinsichtlich des übrigen Gefolges ersucht der zuständige Gerichtsherr einen dem W Bv und Bfh im W Kr Böhmen und Mähren unterstehenden Gerichtsherrn gemäß § 48 Abs. 5 KStVO. um Aburteilung, ohne sich das Bestätigungsrecht vorzubehalten. Für das Nachprüfungsverfahren gilt Absatz a.

Berlin, den 23. Dezember 1942.

Der Oberbefehlshaber des Heeres

Im Auftrage

Fromm.

Bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 12. 42

— G 11 — H R (II a).

---

63. Disziplinarbefugnisse.

Der Kommandant einer Armeegefangenensammelstelle erhält die Disziplinarbefugnisse eines Kommandeurs eines nichtselbständigen Bataillons.

O. K. H., 31. 12. 42

— 10996/42 — GenStdH/Org Abt (II).

---

64. Umbenennung der Infanterie.

— H. M. 1942 Nr. 935 —

Das Inf. Regt. 34 erhält unter Beibehalt seiner bisherigen Nummer die Bezeichnung

Füsilier-Regiment.

O. K. H., 10. 1. 43

— 395/43 — Gen St d H/Org Abt (II).

---

65. Panzerkampfabzeichen in Silber für Kradmelder und J.-Trupps der Panzereinheiten.

— H. V. Bl. 41 Teil C Nr. 211 II, I —

Kradmelder der Panzereinheiten können die Bedingungen für das Panzerkampfabzeichen in Silber erfüllen, wenn sie, in der vordersten Linie der kämpfenden Panzer mitfahrend, sich unter unmittelbarer feindlicher Waffenwirkung an drei verschiedenen Kampftagen bewähren.

Angehörige von Instandsetzungstrupps der Panzereinheiten können die Bedingungen für das Panzerkampfabzeichen in Silber erfüllen, wenn sie sich in der vordersten Linie der kämpfenden Panzer bei der Wiederinstandsetzung im Kampf befindlicher Panzer an drei verschiedenen Kampftagen bewähren.

O. K. H., 31. 12. 42

— 15207/42 — PA (Z) V/Vf.

---

66. Verleihung der Nahkampfspange für Angehörige von Heeres- usw. Truppen.

Beim Einsatz von Korps-, Armee- oder Heerestruppen erfolgt die Anrechnung des Nahkampftages nach Ziff. 6a der Bestimmungen zur Verordnung über die Stiftung der Nahkampfspange (s. H. M. 1942 Nr. 1030) durch den nächsthöheren taktischen Vorgesetzten mit den Befugnissen mindestens eines selbständigen Batl.- usw. Kommandeurs, dem die betr. Heeres- usw. Truppen zum Einsatz unterstellt waren bzw. in dessen Kampfraum der Einsatz von Angehörigen dieser Heeres- usw. Truppen erfolgte.

Die Verleihung der Nahkampfspange erfolgt bei den Angehörigen der Heerestruppen durch den Disziplinarvorgesetzten mit den Befugnissen mindestens eines selbständigen Bataillons- usw. Kommandeurs.

O. K. H., 31. 12. 42

— 15208/42 — PA (Z) V/Vf.

---

67. Ergänzung der Durchführungsbestimmungen vom 15. 3. 1938 zur Verordnung über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offizierrang vom 22. 2. 1938.

In der Verfügung Oberkommando der Wehrmacht $\frac{12\text{i } 10.\ 10}{1800/38}$ AHA Abt E (I/II) vom 15. 3. 38 (H. M. 1938 Nr. 147 S. 44) ist die Ziffer II wie folgt zu ergänzen:

4. Bei der im unmittelbaren Anschluß an die Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst erfolgenden Stellung zur Verfügung eines Wehrmachtteils ist die Feststellung der außerdienstlichen Eignung nicht erforderlich

O. K. H., 19. 12 42
Ag P 1/Chef Abt.

---

68. Vorlage von Offizier-Beurteilungen.

— H. M. 1943 Nr. 11 —

Beurteilungen für Generalstabsoffiziere usw. gemäß H. M. 1942 Nr. 976 Abschnitt A, II Ziffer 2, sind dem H P A/P 3 in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

O. K. H., 13. 1. 43
$\frac{21}{491/43}$ P 3 (I a).

---

69. Militärische Ausbildung der Sonderführer im Offizierrang, ihre Beförderung zu militärischen Dienstgraden und Übernahme in die Offz. Laufbahn.

(Änderung)

Mit Bekanntgabe der Bestimmung über den Fortfall der Offizierwahl als Voraussetzung für die Beförderung zum Offizier — H. V. Bl. 1943 Teil B Nr. 12 — ist in den Bestimmungen H. M. 1942 Nr. 931 — Militärische Ausbildung der Sonderführer im Offz. Rang, ihre Beförderung zu militärischen Dienstgraden und Übernahme in die Offz. Laufbahn — und in der teilweise als Vorausabdruck verteilten Verfügung O K. H./PA Nr. 5096/42 Ag P 1/7. Abt. (II) / Nr. 498/42 Ag P 4 vom 26. 10. 42 im Abschnitt III Ziff. 6 gegenstandslos geworden.

Dementsprechend ist Ziff 6 des Abschn. III der genannten Bestimmungen bzw. Verfügung zu streichen.

O. K. H., 15. 1. 43
— 240/43 — Ag P 1/7. Abt. (II).

---

70. Heirat von Wehrmachtangehörigen mit Ausländerinnen.

Es wird darauf hingewiesen, daß Heiratsgesuche von Wehrmachtangehörigen mit Ausländerinnen dem O. K. W./J über O. K. H./Ag P 2 vorzulegen sind.

O. K. H., 15. 1. 43
$\frac{13\text{ h}}{750/43}$ Ag P 2 Abt. 3 a (2).

---

71. Wehrmachtbeamte (Heer) des technischen Dienstes.

Die Laufbahn der gehobenen Beamten des Horchdienstes wird umbenannt in

Laufbahn der gehobenen Beamten im Nachrichtenaufklärungsdienst — Abkürzung: »(N A)« —.

Änderung der bisherigen Laufbahnbestimmungen und der Amtsbezeichnungen tritt hierdurch nicht ein.

Es sind zu berichtigen:

1. H. M. 1941 Nr. 313
   a) in Ziffer 1 sind die Worte: »des Horchdienstes« zu ersetzen durch »im Nachrichtenaufklärungsdienst«,
   b) in Ziffer 3 sind die Worte: »Horchdienst (H)« zu ersetzen durch »Nachrichtenaufklärungsdienst (NA)«,
2. H. M. 1940 Nr. 902 der vorstehenden Ziffer 1 b entsprechend.

Abschriften hiervon sind zu den Pers.-Akten zu nehmen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 9. 1. 43
$\frac{25\text{ h } 38\ 10}{9741/42}$ V 1 (IV, 7).

---

72. Truppenkennzeichen.

Die Bestimmung H. M. 1940 Nr. 159 Abschn. I. 1. erster Absatz, wonach an den Kraftfahrzeugen und Fahrzeugen der Heerestruppen neben den taktischen Zeichen die vollen Truppenbezeichnungen zu führen sind, wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

An der zur Zeit gültigen Regelung betr. Tragen von Schulterklappen mit eingekurbelten Truppenkennzeichen durch die Heerestruppen ändert sich nichts.

H. M. 1940 Nr. 159 ist entsprechend zu berichtigen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 12. 42
— 32771/42 — Tr Abt (V)
— 28406/42 g — Gen St d H/Org Abt (I).

---

73. Mitnahme nichtdienstlicher Postsendungen durch Wehrmachtangehörige.

In der H. Dv. g 2 vom 29. 6. 39 Abschn. 18 Ziffer 6 ist der letzte Absatz zu streichen und durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

»Wehrmachtangehörigen ist verboten, einen Postverkehr (einschließlich Pakete) zwischen oder mit Ausländern (z. B. Bewohnern der besetzten Gebiete) durch Mitnahme oder Beilage in Feldpostsendungen zu vermitteln. Gegen die gelegentliche unentgeltliche Mitnahme von Briefen, Paketen usw. von Wehrmachtangehörigen durch Urlauber für Kameraden und deren Angehörige und Bekannte, soweit sie

nicht Ausländer sind, bestehen keine Bedenken, vorausgesetzt, daß nicht eine zeitweilige Postsperre angeordnet ist.

Die Disziplinarvorgesetzten haben das Recht, sich derartige Sendungen vorlegen zu lassen, um sie zu prüfen.«

Die Änderung ist handschriftlich vorzunehmen. Deckblattausgabe unterbleibt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 12. 42
— 32787/42 — Tr Abt (V).

---

74. Ausbildung von Ersatz an Offizieren, Uffz. und Mannschaften des Streifendienstes und der Verkehrsüberwachung.

1. Mit sofortiger Wirkung ist die Ausbildung des Ersatzes an Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften für den Streifendienst und für die Verkehrsüberwachung (Kommandeure für Urlaubsüberwachung, Sammelkompanien, Zugwachabteilungen, Bahnhofswachabteilungen und -kompanien) für das Feld- und Ersatzheer durch Kommandeur des Heeresstreifendienstes z. b. V. 2 durchzuführen.

2. Ersatzanforderungen für Personal des Heeresstreifendienstes und der Verkehrsüberwachung sind an General z. b. V. IV beim O. K. H./AHA zu richten.

Ch H Rüst u. BdE, 2. 1. 43
— 26716/42 — AHA/Ia II.

---

75. Tropenanzug.

Die in H. M. 41 Nr. 769 und 912 getroffenen Bestimmungen über den Heimatanzug für Angehörige des Deutschen Afrikakorps sind auf alle Soldaten und Wehrmachtbeamten, die Tropenbekleidung tragen, anzuwenden. Für die über Griechenland einreisenden Unteroffiziere und Mannschaften besteht eine Umkleidungsstelle bei der Frontleitstelle Athen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 1. 43
$\frac{64\ f\ 4}{15165/42}$ Abt Bkl (II c).

---

76. Formänderung 2 cm Flak 38-Waffe und 2 cm Kw. K. 38-Waffe.

Bei der Untersuchung einzelner 2 cm Flak 38-Waffen wurde festgestellt, daß bei ungünstiger Toleranzauswirkung der vordere Teil der Brücke der Unterbrecherschiene (L. Dv. 665/1 Abb. 18a) auf dem Auge des Waffengehäuses für den Bodenstückbolzen aufliegt.

Die Unterbrecherschiene kommt dadurch nicht immer zur Auflage in ihrer Lagerstelle. Im ungünstigsten Falle können Abzugsstörungen auftreten, und zwar dadurch, daß die durch das Führungsstück gesteuerte Unterbrecherschiene im Anfang der Rückwärtsbewegung klemmt und dann erst freien Gang bekommt.

Zur Behebung dieses Fehlers sind alle 2 cm Flak 38-Waffen und 2 cm Kw. K. 38-Waffen durch das waffentechnische Personal zu untersuchen, ob diese Mängel vorhanden sind.

Im zutreffenden Falle ist eine entsprechende Änderung des Waffengehäuses durch das waffentechnische Personal vorzunehmen an Hand der von der Heereszeichnungenverwaltung, Berlin C 2, Klosterstr. 64, anzufordernden Formänderungszeichnung

605 C 667
2 cm Flak 38-Waffe und 2 cm Kw. K. 38-Waffe
Änderung des Waffengehäuses.

In der laufenden Fertigung wird diese Änderung berücksichtigt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 8. 1. 43
— 20501/42 — In 2 (III c).

---

77. Unfälle durch Gewehrgranatblindgänger.

In der letzten Zeit ereigneten sich mehrfach Unfälle durch blindgegangene Gewehrgranaten, die absichtlich oder unabsichtlich berührt wurden. Diese Unfälle geschahen ausschließlich auf Übungsplätzen und sind auf Nichtbeachtung der gegebenen Sicherheitsbestimmungen vorher übender Abteilungen zurückzuführen.

Für die Truppe gilt beim Schießen und Werfen mit Gewehrgranaten bezüglich Handhabung und Sicherheitsbereich Abschnitt XI — D des Merkblattes 41/23 (Anhang zur H. Dv. 1a, Seite 41 lfd. Nr. 23) — Merkblatt über Handhabung, Mitführung und Verwendung der Gewehrgranaten vom 20. 10. 1942 — in dem es heißt:

D. Behandlung von Blindgängern

Beim Abschuß der Gewehrgranaten wird der Zünder scharf. Aufheben der Blindgänger (G. Sprgr., gr. G. Pzgr. und G. Pzgr.) ist daher verboten.

Auch das Aufheben blindgegangener, als Handgranaten geworfener G. Sprgr. ist verboten, da im Gegensatz zu Stiel- und Eihandgranaten der Aufschlagzünder durch die spätere Detonation anderer Granaten in unmittelbarer Nähe entsichert sein kann.

Blindgänger sind gemäß H. Dv. 240 (Schießvorschrift für Gewehr [Karabiner], leichtes Maschinengewehr, Pistole usw.) Ziffern 416 bis 421 zu vernichten. Da die Gewehrgranaten nicht gesammelt werden dürfen, sondern einzeln zu sprengen sind, ist nur ein Sicherheitsbereich mit einem Halbmesser von 200 m (anstatt 300 m) erforderlich.

Hierzu ergänzend wird folgendes angeordnet:

Die Übungen sind so abzuhalten, daß jeder einzelne Schuß bzw. Wurf genau beobachtet und dabei jeder auftretende Blindgänger sofort seiner Lage nach erkannt werden kann. Im Notfalle kann das Sprengen der Blindgänger durch einen im Sprengdienst ausgebildeten Unteroffizier unter Aufsicht eines Offiziers erfolgen.

Der Leitende ist dafür verantwortlich, daß alle festgestellten Blindgänger durch Sprengen vernichtet werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 1. 43
— 20879/42 — In 2 (IV).

---

78. Vorratspatronen für die Munition des s. Gr. W. 34 (8 cm).

Zum Auswechseln von Versagerpatronen der Munition des s. Gr. W. wird jede Gr. W. Bedienung mit 6 Vorratspatronen und 10 Vorratsgewindestiften M 3,5 · 5 ausgestattet. Ein Schraubenzieher zum Ausschrauben des Gewindestiftes befindet sich im Zubehörbehälter des s. Gr. W

Mitführung.

Je 3 Vorratspatronen sind vom Schützen 1 und 2 in einer Patronentasche unterzubringen. Die hierfür vorgesehene Patronentasche ist durch Anbringen einer Hohlniete an der Lasche der Patronentasche zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist von der Truppe selbst oder durch den Truppenwaffenmeister vorzunehmen.

Die in Ölpapier eingewickelten Vorratsgewindestifte sind im Zubehörbehälter des s. Gr. W. unterzubringen.

Auswechseln der Versagerpatronen.

Zum Auswechseln der Versagerpatronen wird mit dem Schraubenzieher der Gewindestift so weit gelöst, daß sich die Patrone aus dem Flügelschaft entfernen läßt. Der Gewindestift darf dabei nicht ganz herausgeschraubt werden, da er sonst verlorengehen kann.

Nach dem Einsetzen der neuen Patrone wird der Gewindestift so fest eingeschraubt, daß er die Patrone festlegt.

Behelfsmäßiges Festlegen der Patrone mit Holzspänen, Papier u. dgl. genügt nicht, weil dann mit Kurzschüssen zu rechnen ist.

Wgr., bei denen sich die Versagerpatrone nicht entfernen läßt, sind an die nächste Munitionsausgabestelle zurückzugeben.

Zuführung.

Die Zuführung der Vorratspatronen und Vorratsgewindestifte erfolgt auf dem Nachschubwege.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 13. 1. 43
— 18081/42 — In 2 (IV).

---

79. Pistolenpatronen 08.

Pistolenpatronen 08 mit Stahlhülse sind wegen vereinzelt auftretender Hülsenklemmer für die Pistole 08 nur bedingt geeignet. Pistolenpatronen 08 mit Messinghülse werden nicht mehr gefertigt. Die an dieser Munition vorhandenen Bestände müssen für die Pistole 08 sichergestellt werden. Aus den nachstehenden Waffen sind deshalb nur Pistolenpatronen 08 mit Stahlhülse zu verschießen:

Pistole 38,
Pistole 35 (p),
Pistole 640 (b),
Star-Pistole 9mm (span),
Maschinenpistole 38,
Maschinenpistole 40.

Die aus der Neufertigung anfallenden Pistolenpatronen 08 mit Stahlhülse erhalten auf dem Beizettel der Packgefäße an Stelle des bisherigen Aufdrucks »Nur für Maschinenpistolen« den Aufdruck:

»Für Pistole 08 beschränkt geeignet
(vereinzelte Hülsenklemmer)«.

Aus den Munitionsanforderungen der Truppe muß die Art der vorhandenen Pistolen genau zu ersehen sein.

Für das Verschießen von Pistolenpatronen 08 mit Stahlhülsen in den Tropen sind besondere Bestimmungen nicht erforderlich.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 1. 43
— 909/43 — In 2 (IV).

---

80. Änderung an Zugösen für Kraftzug-Anhänger.

Infolge Einführung einer Einheitsanhängerkupplung an Zkw und Zgkw müssen die Zugösen nachstehender Fahrzeuge entsprechend der Skizze geändert werden:

Sd. Ah. 35, Sd. Ah. 106, Masch. Satz 220 Volt 6,5 kW, Hf. 7/11, 10 cm Nb. W. 40 und Fahrzeuge-Verlastung s L W. Die Änderung ist ebenfalls erforderlich an Geschützen der Artillerie, soweit sie durch Zugmittel mit Einheitsanhängerkupplung gezogen werden.

Änderungsanleitung

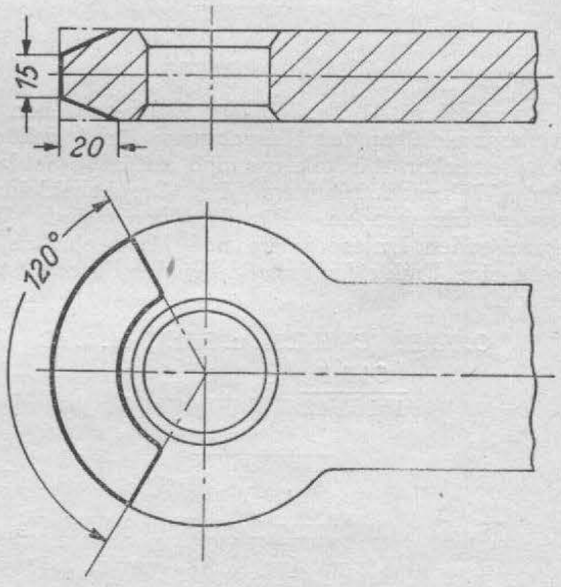

Vorhandene Zugösen nach obenstehender Skizze nacharbeiten.

Die Durchführung hat durch die Heeres-Zeugämter und die Truppenwaffenmeistereien zu erfolgen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 8. 1. 43
— 75 — In 3 (VI).

---

81. Einführung von Hohlladungsgranaten.

Es werden eingeführt:

für s. F. H. 18 und lg. s. F. H. 13:
15 cm Granate Hohlladung Ausführung A

Kurzbenennung: 15 cm Gr. 39 Hl/A

Stoffgliederung: 13

Geräteklasse: A;

für 15,5 cm s. F. H. 414 (f):
15,5 cm Granate 39 Hohlladung Ausführung A

Kurzbenennung: 15,5 cm Gr. 39/Hl/A

Stoffgliederung: 13

Gerätklasse: A

Zum Verpacken 1 — 15 cm Gr. 39 Hl/A oder 1 — 15,5 cm Gr. 39 Hl/A:

Geschoßkasten 1539

Zeichnungs-Nr. 1 VI d B 923

Stoffgliederung: 13

Gerätklasse: A.

Geschoßart	Zünderart	Schußtafelmäßiges Mittel Gewicht, schußfertig kg	V_0 aus beiden Geschützen
15 cm Gr. 39 Hl/A	kl. A. Z. 40 Nb. Pr.	24,58	460 m/s
15,5 cm Gr. 39 Hl/A	kl. A. Z. 40 Nb. Pr.	27,50	485 m/s

Die Granaten dienen vorwiegend als panzerbrechende Geschosse, können jedoch auch aushilfsweise als Splittergranaten verschossen werden.

Die 15 cm Gr. 39 Hl/A ist zu verschießen aus der s. F. H. 18 mit der Hülsenkart. d. s. F. H. 18 — 6. Ldg. lg. s. F. H. 13 mit der Sonderhülsenkart. (8. Ldg.) der lg. s. F. H. 13 und die 15,5 cm Gr. 39 Hl/A aus der 15,5 cm s. F. H. 414 (f) mit der 7. Ldg.

Der Anstrich der Geschosse ist feldgrau. Zur Kennzeichnung erhalten

15 cm Gr. 39 Hl/A: die Buchstaben »FES«
15,5 cm Gr. 39 Hl/A: die Buchstaben »FES« und »f«

mit weißer Deckfarbe und ferner auf beiden Geschossen die Buchstaben Hl/A in schwarzer Deckfarbe aufgetragen.

Schußtafelwerte für die s. F. H. 18 und 15,5 cm s. F. H. 414 (f) müssen noch erschossen werden. Für die lg. s. F. H. 13 liegt eine vorläufige Kommandotafel vor.

Mit Zuweisung der 15 cm Gr. 39 Hl/A ist vor April 1943 nicht zu rechnen.

Ch H Rüst u. BdE, 5. 1. 43
$\frac{74\,c\,12/14\,g}{15004/42\,g}$ In 4 (Mun I).

---

82. 7,5 cm Stu. K. 40 (Mündungsbremse).

Nachprüfungen haben ergeben, daß bei der Fertigung Einsatzringe zur Mündungsbremse der 7,5 cm Stu. K. 40 mit geringer Unterschreitung der nach Hg. N. vorgeschriebenen Toleranzen des lichten Durchmessers durchgelaufen sind (78 und 79 mm entgegen Sollmaß 80 ± 0,4 mm). Die Einheiten haben daher zu prüfen, ob der kleinste zulässige Durchmesser von 79,6 mm bei ihren Einsatzringen unterschritten wird. Bejahendenfalls sind die betreffenden Einsatzringe nachzuarbeiten bzw. auszusondern. Ringe, deren Durchmesser über 79,6 mm liegt, sind als einwandfrei anzusehen.

Einsatzringe mit Beschädigungen, die auf ein Anschlagen von Geschossen zurückgeführt werden, sind von den Abt. mit einem kurzen Bericht unmittelbar an O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/In 4, Berlin W 35, Matthäikirchstr. 12, zu senden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 1. 43
— 73a — In 4 (S I c).

---

83. Berichtigung des B. W. E.-Rechengerätes 42 Platte Querwind, 6. Ladung.

Bei der Beschriftung rechts oben:

Für je 10° $\frac{\text{höhere}}{\text{tiefere}}$ Temperatur als Normaltemperatur (±10 ° C) ist die Entfernung zu ändern um ± m.

muß es richtig heißen:

Für je 10° $\frac{\text{tiefere}}{\text{höhere}}$ Temperatur als Normaltemperatur (+ 10° C) ist die Entfernung zu ändern um ± m.

Zur Verbesserung ist mit einer heißen Nadel ein Umstellungszeichen mit wenigen Löchern einzubrennen, um anzudeuten, daß »tiefere« über und »höhere« unter den Bruchstrich kommt. Das Minuszeichen vor (± 10° C) ist wegzubrennen.

Die Berichtigung ist bei der Truppe vorzunehmen. Die noch beim H. Za. Spandau lagernden Geräte werden dort berichtigt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 1. 43
— 68/43 — In 4 (S I).

---

84. Einführung der Splitterschutzbrille.

Es wird hiermit eingeführt:

Benennung:	Splitterschutzbrille 42
Kurzbenennung:	Spl B 42
Gerätklasse:	P
Stoffgliederungsziffer:	42
Anforderungszeichen:	P 5262
Gewicht:	0,06 kg
Gerät-Nr.:	42 — 19

Die Splitterschutzbrille 42 dient zur Verhütung von Augenverletzungen durch kleine Splitter, besonders solchen von Minen und Handgranaten. Sie schützt die Augen vor Splittern, die die Gesichtsknochen nicht durchdringen. Die Spl B 42 ist beim Minensuchen zu tragen. Das Tragen bei anderen Unternehmungen befiehlt jeweils der Einheitsführer.

Ausstattung: Sämtliche nach K. A. N. mit Minensuchgeräten ausgestatteten Einheiten je Gerät 3 Stück.

Zuweisung erfolgt nach Maßgabe der Fertigung durch Gen. Qu.

Gebrauch der Spl B 42 siehe besonderes Merkblatt.

Bis zur Auslieferung der Spl B 42 verbleibt es bei der in H. M. 42 Nr. 520 bekanntgegebenen behelfsmäßigen Splitterschutzbrille.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 1. 43
— 80 1/41 — In 5 (III b).

---

85. Bearbeitung des Heereshunde- und Brieftaubenwesens im O. K. H.

Das Heereshunde- und Brieftaubenwesen wird mit sofortiger Wirkung für das Feld- und Ersatzheer von O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) Jn 7 federführend bearbeitet. Die Kommandobehörden des Feldheeres richten ihren Schriftverkehr in diesen Angelegenheiten an O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) In 7.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 1. 43
— 11 c 48 — In 7 (I a).

---

86. Entseuchen von Gasmasken 38.

(H. Dv. 395/5).

Füge in H. Dv. 395/5 Seite 9 am Ende von Abschnitt a folgenden Zusatz an:

»Im Felde können Gasmasken 38 (nicht Gm. 30) auch durch zweistündiges Auskochen entseucht werden. Dieses Verfahren greift die Maskenkörper jedoch mehr an als das Verfahren mit Formaldehyddämpfen. Das Auskochen ist daher nur im Notfall durchzuführen, wenn keine Gelegenheit zum Entseuchen mit Formaldehyddämpfen gegeben ist.«

Deckblatt wird nicht ausgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 12. 42
— 41 f 10 — In 9 (III a).

---

87. Gasschutzgerät für Landesschützen-Einheiten.

I. Gasspürgerät.

Von dem Stb. Landesschütz. Rgts., Stb. Landesschütz. Btls., Landesschütz. Kpn. ist, soweit sie im besetzten Gebiet eingesetzt sind, je Einheit ein Gasspürtrupp zu bilden. Die je Spürtrupp erforderliche Ausstattung, bestehend aus

- 4 Satz Spürfähnchen (Anf. Zeich. Ch 1025; Anlage Ch 4420),
- 4 Spürbüchsen (gefüllt) (Anf. Zeich. Ch 1029)
- 4 Satz le. Gasbekleidung (Anf. Zeich. Ch. 4470; Anlage 4910),

sowie zum Vorrat

je Btls.-Stab,

- 1 Trommel Spürpulver (25 kg) (Anf. Zeich. Ch 1027),

ist auf dem Nachschubweg anzufordern.

Die K. St. N. und K. A. N. sind mit einem entsprechenden Bleivermerk zu versehen. Berichtigung wird bei Neuausgabe durchgeführt.

II. Gasschutzübungsmittel.

Die in den Anlagen 2 zum Sonderabdruck H. M. 1942 Nr. 339 aufgeführten Übungsmittel für Gasschutzübungen und Übungen mit künstlichem Nebel sind ab sofort auch für gleichartige Ld. Schtz. Ersatz-Einheiten zuständig.

Die Anlage 2 ist handschriftlich zu berichtigen.

Die Verfügung O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/In 9 (V b) Nr. 3919/42 vom 27. 5. 42 (erging an die stellv. Gen. Kdo., W. B. Prag, Bfh. d. dtsch. Tr. in Dänemark) tritt außer Kraft und ist zu streichen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 1. 43
— 72/88 — In 9 (I b/V b).

---

88. Zahlungsregelungen für die Wehrmacht; hier: Kriegsgerichtliche Verurteilungen wegen Verstöße.

Trotz der vom O. K. H. angeordneten laufenden Belehrungen über die Zahlungsregelungen der Wehrmacht kommen immer wieder Verstöße gegen die Zahlungsregelungen vor. Diese Verstöße zeigen, daß sich die Wehrmachtangehörigen über die Bedeutung der Zahlungsregelungen und den wirtschaftlichen Schaden, den ihre Übertretungen verursachen, sowie über das Unsoldatische ihrer Handlungsweise noch immer nicht hinreichend im klaren sind.

Die Zahlungsregelungen der Wehrmacht haben die Aufgabe, die deutsche Wirtschaft und die Wirtschaftsräume der verbündeten, befreundeten und besetzten Gebiete vor den Gefahren eines unkontrollierten Zu- und Abflusses von Zahlungsmitteln zu schützen. Die Grundbestimmungen der Zahlungsregelungen sind dabei folgende:

1. Reichsbanknoten sind vom zwischenstaatlichen Verkehr ausgeschlossen. Ein- und Ausfuhr von Reichsbanknoten ist daher grundsätzlich verboten (Ausnahme: Mitnahme von Reichsbanknoten im Reiseverkehr mit dem Gen. Gouv. bis zu 300 *RM*, jedoch im Gen. Gouv. keine Inzahlunggabe, sondern sofortige Umwechslung).
2. Rentenbankscheine und deutsches Hartgeld dürfen bei Überschreiten der Devisengrenzen nur im Rahmen der Reisefreigrenze von 10 *RM* aus- und eingeführt werden.
3. Reichskreditkassenscheine und ausländische Zahlungsmittel dürfen nur im Rahmen der Wehrmachtzahlungsregelungen ausgeführt werden. Die Einfuhr von Reichskreditkassenscheinen in das Reichsgebiet ist in unbeschränkter Höhe (jedoch nicht aus dem Gen. Gouv., vgl. H. V. Bl. 1940 Teil B Nr. 525), die Einfuhr von ausländischen Zahlungsmitteln im Rahmen der ausländischen Ausfuhrgrenzen bzw., soweit solche nicht bestehen, in unbeschränkter Höhe zulässig (Umtauschverpflichtung binnen 3 Tagen). Werden

mehr als die während des Aufenthalts in dem außerdeutschen Gebiet bzw. seit dem letzten Urlaub empfangenen Gebührnisse unter Abzug des üblichen Verbrauchs eingeführt, so besteht der Verdacht des unrechtmäßigen Erwerbs.

Die Wehrmachtzahlungsregelungen sind Befehle in Dienstsachen. Sachlich stellen sie, soweit sie die Mitnahme von Zahlungsmitteln zulassen, allgemeine Genehmigungen zur Vornahme von Handlungen dar, die nach dem Devisengesetz ohne Genehmigung verboten sind. Verstöße gegen die Wehrmachtzahlungsregelungen sind daher regelmäßig Vergehen des militärischen Ungehorsams (§ 92 MilStGB) in Tateinheit mit Devisenvergehen (§§ 69 ff Devisengesetz).

Aus den immer wieder gemeldeten Verstößen werden zu Belehrungszwecken folgende kriegsgerichtliche Urteile mitgeteilt:

I.

Ein in einem besetzten Gebiet eingesetzter Schütze hat von Verwandten im Reich mehrere Geldbeträge in Höhe von zusammen 225,— RM durch Postanweisung an die Feldpostadresse von Kameraden schicken lassen, deren Einverständnis zu diesen Geldsendungen und zu ihrer Ablieferung an ihn er sich vorher beschafft hatte. Er hat somit bei dem Verbringen von Zahlungsmitteln in das Ausland ohne Genehmigung mitgewirkt und die bestehenden Beschränkungen umgangen.

Das Kriegsgericht hat ihn daher durch Strafverfügung wegen Devisenvergehens zu einer Strafe von 3 Wochen geschärften Arrestes sowie einer Geldstrafe von 10,— RM verurteilt.

Zur Auswertung bei der Belehrung sind insbesondere heranzuziehen:

H. V. Bl. 1942 Teil B Nr. 238 Ziff. 2 und 336 Ziff. I.

II.

Ein Gefreiter hat 150,— RM in Reichsbanknoten von Norwegen in das Reichsgebiet eingeführt. Dieses Geld hat er angeblich von Kameraden eingewechselt. Er hat somit gegen das Verbot, Reichsbanknoten nach Deutschland einzuführen, verstoßen.

Das Kriegsgericht hat ihn daher durch Strafverfügung wegen Devisenvergehens zu einer Strafe von 4 Wochen geschärften Arrestes verurteilt.

Zur Auswertung bei der Belehrung sind insbesondere heranzuziehen:

H. V. Bl. 1940 Teil B Nr. 667 und
H. V. Bl. 1942 Teil B Nr. 179.

III.

Ein Pionier nahm aus einem Urlaub im Reich ohne Genehmigung Reichsbanknoten und Reichskreditkassenscheine in nicht zugelassener Höhe aus dem Reich nach Frankreich mit. Außerdem ließ er sich Zahlungsmittel der genannten Art von Angehörigen und Bekannten in Briefen aus dem Reich schicken. Er hat sich auf diese Weise insgesamt mindestens 500,— RM in den besetzten Gebieten Frankreichs verschafft, um damit dort Geschäfte zu machen.

Das Kriegsgericht verurteilte ihn durch Strafverfügung wegen Devisenvergehens zu einer Strafe von 4 Wochen geschärften Arrestes und einer Geldstrafe von 100,— RM.

Zur Auswertung bei der Belehrung sind insbesondere heranzuziehen:

H. V. Bl. 1940 Teil B Nr. 562,
H. V. Bl. 1940 Teil B Nr. 613, 719,
H. V. Bl. 1942 Teil B Nr. 336 Ziffer I und ergänzend
H. V. Bl. 1942 Teil B Nr. 238 Ziffer 2.

IV.

1. Ein beurlaubter Unteroffizier einer Ersatzeinheit im Reichsgebiet fuhr ohne Genehmigung mehrmals nach Frankreich. Hierbei führte er insgesamt etwa 3 500,— RM in Reichskreditkassenscheinen aus. Von diesem Betrag hatte er 500,— RM von seinem Zahlmeister zum Einkauf von Spirituosen und anderen Genußmitteln für die Truppe, 750,— RM von einem Kameraden zum Einkauf eines Pelzes und Beträge verschiedener Höhe von etwa 25 Kameraden zu Einkäufen verschiedener Art erhalten. Den Rest hatte er eigenen Mitteln entnommen, wobei er sich Reichskreditkassenscheine auf unrechtmäßige Weise, meist durch Vermittlung eines Bankangestellten, verschafft hatte. Die von ihm in Frankreich gekauften Waren füllten insgesamt 10 Koffer und 4 große Pakete, die er zum Teil aufgab, zum Teil selbst mitnahm. Die eingeführten Waren wurden nicht verzollt.

Das Kriegsgericht verurteilte

a) den Unteroffizier wegen militärischen Ungehorsams, Devisenvergehens und Zollhinterziehung zu 6 Monaten Gefängnis und zu einer Geldstrafe von 4 900,— RM. Die beschlagnahmten Gegenstände wurden eingezogen,

b) den Bankangestellten wegen Beihilfe zu einem Devisenvergehen zu 3 Wochen Gefängnis und 100,— RM Geldstrafe,

c) den Kameraden des Unteroffiziers, der 750,— RM zum Einkauf des Pelzes mitgegeben hatte, ebenfalls wegen Beihilfe zu einem Devisenvergehen zu 800,— RM Geldstrafe.

Zur Auswertung bei der Belehrung sind insbesondere folgende Bestimmungen heranzuziehen:

H. V. Bl. 1940 Teil B Nr. 562,
H. V. Bl. 1941 Teil B Nr. 349,
H. V. Bl. 1942 Teil B Nr. 238 Ziffer 2 und 788,
H. V. Bl. 1941 Teil C Nr. 1085 und
H. V. Bl. 1942 Teil C Nr. 727.

2. In dem vorstehend dargestellten Fall hatte der Kompaniechef von den beabsichtigten Fahrten des Unteroffiziers nach Frankreich Kenntnis. Da er den Unteroffizier nicht nach Frankreich beurlauben oder kommandieren konnte, hatte er ihm in 2 Fällen Urlaub bis an die Reichsgrenze mit der Erlaubnis zum Tragen von Zivilkleidung gegeben und dabei bemerkt, daß er die Fahrten nach Frankreich auf eigene Verantwortung machen müsse. Das Kriegsgericht verurteilte den Kompaniechef wegen Ver-

absäumung der Aufsichtspflicht in 2 Fällen zu einer Gesamtstrafe von 6 Wochen geschärften Stubenarrestes.

Das Verfahren gegen den Zahlmeister ist abgetrennt und schwebt noch.

V.

1. Ein Feldwebel eines Feldzeugbataillons, das vorübergehend in das Reichsgebiet verlegt worden war, sollte mit 3 Mann in Belgrad zurückgelassene Waffen abholen. Er erhielt vom Rechnungsführer der Kompanie 4 231,— RM und vom Zahlmeister des Stabes 500,— RM in Reichskreditkassenscheinen mit dem Auftrage, in Serbien Lebens- und Genußmittel als Marketenderware einzukaufen. Außerdem nahm ein Mann der Begleitmannschaft aus privaten Mitteln 3 000,— RM in Reichskreditkassenscheinen mit, um hiervon teils für Kameraden, teils für den Zug ebenfalls Lebens- und Genußmittel einzukaufen.

Nach Eintreffen in Belgrad kauften der Feldwebel und der erwähnte Mann der Begleitmannschaft für die mitgeführten Geldbeträge außer Maizena, Seifenpulver und anderen Kleinigkeiten je ein Faß Kognak, Rum und Schnaps. Auf die Bitte des Feldwebels stellte ein Oberschirrmeister in Belgrad einen Wehrmachtfrachtbrief aus, in dem der Inhalt der zu befördernden Sendung als Wehrmachtgut, und zwar als M. G. bzw. M. G.-Teile deklariert wurde. Auf Grund dieses Frachtbriefes brachte der Feldwebel mit seiner Begleitmannschaft die gekauften Waren unverzollt ins Reich. Da das Bataillon inzwischen abgerückt war, veräußerten der Feldwebel und der vorgenannte Mann der Begleitmannschaft die gekauften Gegenstände an Gastwirte und Geschäftsleute mit entsprechendem Aufgeld.

Das Kriegsgericht verurteilte

a) den Feldwebel wegen Steuerhinterziehung, Gebrauchmachens von einer falschen Beurkundung, Bannbruchs und Duldung einer Straftat (unbefugte Verbringung von Zahlungsmitteln in das Ausland durch den Mann der Begleitmannschaft) zu 6 Wochen gelinden Arrestes. Die Strafe war nur deshalb so milde, weil das Kriegsgericht annahm, daß für die unzulässige Mitnahme der 4 731,— RM der Kompaniechef verantwortlich sei, der die Mitnahme ausdrücklich gebilligt hatte,

b) den Mann der Begleitmannschaft, der die 3 000,— RM in Reichskreditkassenscheinen mitgeführt hatte, wegen unbefugten Verbringens von Zahlungsmitteln in das Ausland und wegen Steuerhinterziehung in Verbindung mit Bannbruch zu 2 Monaten Gefängnis und zu einer Geldstrafe von 3 500,— RM.

Der unbefugt eingeführte Alkohol wurde eingezogen.

Zur Auswertung bei der Belehrung sind insbesondere heranzuziehen:

H. V. Bl. 1941 Teil B Nr. 378, 349,
H. V. Bl. 1942 Teil B Nr. 787.

2. In dem vorstehend dargestellten Fall war dem stellvertretenden Kompanieführer die Auszahlung der Beträge an den Feldwebel bekannt und von ihm ausdrücklich gebilligt. Das Kriegsgericht nahm daher an, daß er als befehlender Vorgesetzter für das Verbringen dieser Beträge in das Ausland verantwortlich zu machen sei und hat ihn wegen unbefugten Verbringens von Zahlungsmitteln in das Ausland zu 2 Wochen geschärften Stubenarrestes und zu einer Geldstrafe von 1 500,— RM verurteilt.

VI.

Ein Sonderführer tauschte in Rom 2 deutschen Soldaten durch Vermittlung eines Hotelportiers insgesamt 225,— RM in Reichskreditkassenscheinen in Lire um. Hierbei gab er für den Betrag von 225,— RM nur 1 000,— Lire, trotzdem nach dem festgesetzten Wehrmachtkurs für 225,— RM 1 711,— Lire zu zahlen gewesen wären. Als der Portier den umgetauschten Betrag den Soldaten aushändigen wollte, erklärten diese sich mit der Unterbewertung der Reichsmark-Zahlungsmittel nicht einverstanden und wandten sich deshalb nach Benennung durch den Portier direkt an den Sonderführer. Dieser erklärte sich auch bereit, den Umtausch rückgängig zu machen. Dies hat er jedoch nicht ausgeführt. Den Betrag von 225,— RM übersandte der Sonderführer in einem Briefumschlag an seine Ehefrau in Deutschland.

Das Kriegsgericht verurteilte den Sonderführer wegen vorsätzlicher Veräußerung ausländischer Zahlungsmittel zu einem höheren als zu dem zugelassenen Preise zu 3 Monaten Gefängnis sowie zu 500,— RM Geldstrafe und wegen fahrlässiger Einbringung inländischer Geldsorten ohne Genehmigung aus dem Ausland nach dem Inland zu weiteren 500,— RM Geldstrafe. Außerdem wurde auf Rangverlust erkannt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 1. 43
$\frac{59\,a\,26}{14529/42\,g}$ V 9 (II D).

---

89. Unterbringung in Friedrichshafen (Bodensee).

Die Unterkunftsmöglichkeiten im Bereich der Wehrmachtkommandantur Friedrichshafen (Bodensee) sind sehr beschränkt.

Kommandos sind daher spätestens 5 Tage vor Eintreffen der vorgenannten Dienststelle zahlenmäßig anzumelden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 9. 1. 43
$\frac{31\,a/4}{33099/42}$ Tr Abt (V b).

---

90. Chefrichter.

In Spalte 2 der Anlage 1 der VO. vom 22. 12. 1934 (H. M. 1935 S. 3) ist hinzuzusetzen:

Chefrichter.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 1. 43
— 25 g 14 — HR (I a).

---

91. Berichtigungen zu den Kriegssoll an Vorschriften.

Artillerie (Feldheer).

I. Es sind einzufügen:

1. In die Kriegssoll

a) f. alle Art. Rgts. Stbe. (außer Heer. Küst. Art.)
b) f. alle Art. Abt. Stbe. (außer Heer. Küst. Art.)
c) f. alle Heer. Küst. Art. Rgts. u. Abt. Stbe.

Nr. d. Vorschr.	Benennung	Soll A	Soll B	Soll C	setze Fußnote
H. Dv. 469/2b	Allg. Panz. Abw.-Heft 2b: Panz. Erk. Dienst England-Amerika	3	—	—	
Merkblatt	Handh., Mitführg. u. Verwend. d. Gewehrgranaten	—	2	—	
In das Kriegssoll f. alle Art. Rgts. Stbe. (außer Heer. Küst. Art.) außerdem:					
H. Dv. 83	Einsatz von Sonderführern in Offz. Stellen	—	1	—	

2. In die Kriegssoll

a) f. alle Battr. d. Art.
b) f. alle Kol. d. Art.

H. Dv. 469/2b	Allg. Panz. Abw.-Heft 2b: Panz. Erk. Dienst England-Amerika	4	—	—	
D 1034/2	Aufbau u. Ausfert. v. Antennen f. Truppennachr. Verbd.	—	1	—	
In das Kriegssoll f. alle Battr. d. Art. außerdem:					
Merkblatt	Handh., Mitführg. u. Verwend. d. Gewehrgranaten	1	1	—	Nur f. Battr. mit Gesch. bis zu 21 cm.

3. In folgende Artnummern:

Art-Nr.	Vorschrift	Benennung	Soll A	Soll B	Soll C
417 (Afr.), 418, 419 (gek.)	**H. Dv.** 83	Einsatz v. Sonderführern in Offz. Stellen	—	1	—
416, 420	119/324	Vorl. Schußtafel f. d. 7,5 cm Kw. K. 40	1	—	—
423, 1705	469/2b	Allg. Panz. Abw.-Heft 2b: Panz. Erk. Dienst England-Amerika	3	—	—
471a—c (gek.), 1711, 1713	469/2b	Allg. Panz. Abw.-Heft 2b: Panz. Erk. Dienst England-Amerika	4	—	—
416, 420	**D** 652/43	Stu. Gesch. 7,5 cm K. Ger. Beschr. u. Behandl. Vorschr. f. Aufbau u. Gesch. Ausf. A—D	—	2	—

Art-Nr.	Vorschrift	Benennung	Soll A	Soll B	Soll C
	D				
423, 446	652/43	Stu. Gesch. 7,5 cm K. Ger. Beschr. u. Behandl. Vorschr. f. Aufbau u. Gesch. Ausf. A—D	—	1	—
591	652/43	Stu. Gesch. 7,5 cm K. Ger. Beschr. u. Behandl. Vorschr. f. Aufbau u. Gesch. Ausf. A—D		1	
471a—c (gek.), 558 (gek.), 561, 567 (Afr.), 1711, 1713	1034/2	Aufbau u. Ausfert. v. Antennen f. Truppennachr. Verbd.	—	1	—
	L. Dv.				
423, 1711, 1713	400/4c	A. V. Flak Heft 4c	—	1	—
	D (Luft) T				
423, 1705	1707	Schlitten f. 2 cm Flak, Beschr. u. Beladung	—	1	—
1713	1707	Schlitten f. 2 cm Flak, Beschr. u. Beladung	1	—	2
423, 524, 537, 558 (gek.)	Merkblatt	Abwehr-Merkbl. f. mob. Truppen	1	—	—
422, 591	»	Abwehr-Merkbl. f. mob. Truppen		1	
471a—c (gek.), 1711, 1713	»	Handh., Mitführg. u. Verwend. d. Gewehrgranaten	1	1	—
1705	»	Handh., Mitführg. u. Verwend. d. Gewehrgranaten	—	2	—

II. Es sind zu streichen (mit allen Angaben):

1. In den Kriegssoll
   a) f. alle Art. Rgts. Stbe. (außer Heer. Küst. Art.)
   b) f. alle Art. Abt. Stbe. (außer Heer. Küst. Art.)

Nr. der Vorschrift	Benennung
D 112/1, 2	Panzerabwehrbüchse 39 (Heft 1 u. 2)

2. In dem Kriegssoll Nr. 438:

D 112/1	Panzerabwehrbüchse 39 (Heft 1)

III. Sonstige Berichtigungen (Benennungen usw.).

1. In den Kriegssoll
   a) f. alle Art. Rgts. Stbe. (außer Heer. Küst. Art.),
   b) f. alle Art. Abt. Stbe. (außer Heer. Küst. Art.),
   c) f. alle Heer. Küst. Art. Rgts. u. Abt. Stbe.,
   d) f. alle Battr. d. Art.,
   e) f. alle Kol. d. Art.,
   f) Art. Nr. 422, 423, 471a—c (gek.), 591, 1705, 1709, 1711, 1713

ist die bisherige Benennung der Vorschrift H. Dv. 3/9 »Disziplinarstrafordnung« zu ändern in «Wehrmachtdisziplinarstrafordnung« und die Fußnote: Bis zur Neuausgabe H. Dv. 3/i. zu streichen.

2. In die Kriegssoll:
   a) f. alle Heer. Küst. Art. Rgts. u. Abt. Stbe.,
   b) f. alle Battr. d. Art.,
   c) Art. Nr. 418, 423, 471a—c (gek.), 522, 525, 529 (gek.), $\frac{532}{532a}$, 532b, 533, 533c, 534, 535, 535a, $\frac{535b}{535c}$, 536, 536a, 536c, 537, 538a, 539, 540, 542, 543, 545—547, 575, 579, 582, 582a, 584—587, 589, 590, 593 ist zu der Vorschrift H. Dv. 142 bzw. 142/1, 2, 5 bzw. 142/1—3, 5 u. 6 bzw. 142/3, 6 folgende Fußnote aufzunehmen:
      »Bis zur Neuausgabe der H. Dv. 142/2, 3, 5 u. 6 gilt L. Dv. 400/4c«
3. In den Kriegssoll 410 (LL Trop.), 417 (Afr.), 512 (LL Trop.)
   ist die Benennung der Vorschrift D 635/50 »Kfz. i. d. Tropen« zu ändern in:
      »Kfz. in Staub, Hitze u. Schlamm«

Nebeltruppe.

I. Es sind einzufügen:

1. In das Kriegssoll für alle Stbe. d. Nb. Tr. des Feldheeres

Nr. d. Vorschr.	Benennung	Soll A	Soll B	Soll C	setze Fußnote
H. Dv. 469/2b	Allg. Panz. Abw.-Heft 2b: Panz. Erk. Dienst England-Amerika	3	—	—	
Merkblatt	Merkbl. f. d. Nb. Tr. Nr. 5	1	1	1	

II. für alle Battr. d. Nb. Tr. d. Feldheeres

H. Dv. 469/2b	Allg. Panz. Abw.-Heft 2b: Panz. Erk. Dienst England-Amerika	4	—	—	
Merkblatt	Merkbl. f. d. Nb. Tr. Nr. 5	—	1	2	
»	Handh., Mitführg. u. Verwend. d. Gewehrgranaten	1	1	—	

III. In nachstehenden Artnummern:

Art-Nr.	Nr. der Vorschrift	Benennung	Soll A	Soll B	Soll C	setze Fußnote
600	**H. Dv.** 469/2b	Allg. Panz. Abw.-Heft 2b: Panz. Erk. Dienst England-Amerika	3	—	—	
	Merkblatt	Merkbl. f. d. Nb. Tr. Nr. 5	1	—	—	
601	**H. Dv.** 83	Einsatz v. Sonderführern in Offz. Stellen	—	1	—	

Sonstige Berichtigungen und Änderungen.

In das Kriegssoll für alle Stbe. der Nb. Tr. des Feldheeres setze bei H. Dv. 142/1—3, 5 u. 6
»Truppenvermessungsdienst (Heft 1—3, 5 u. 6)«
eine Fußnote:
»Bis zur Neuausgabe gilt L. Dv. 400/4c«

In dem Kriegssoll 600 streiche bei den Merkblättern:
Wahrung der Ehre
Hinweise für die Kriegsverhältnisse im Offz.-Pers.-Angel.
Grundsätze der Ehrauffassung
die Fußnote:
»Für Einheiten der Waffen ᛋᛋ nicht zuständig«.

Infanterie

I. Es sind einzufügen:

1. In die Kriegssoll für alle Inf. Rgts. Stbe. des Feldheeres und für alle Inf. Btls. Stbe. des Feldheeres.

Nr. d. Vorschr.	Benennung	Soll A	Soll B	Soll C	setze Fußnote
H. Dv.					
83[1])	Einsatz v. Sonderführern in Offz. Stellen	—	1	—	
469/2b	Allg. Panz. Abw.-Heft 2b: Panz. Erk. Dienst England-Amerika	3	—	—	
D					
1034/2	Aufbau u. Ausfert. v. Antennen f. Truppennachr. Verbd.	—	1	—	[1]) Nur in das Soll für alle Inf. Rgts. Stbe. aufzunehmen.

2. für alle Inf. Kp. des Feldheeres

H. Dv.					
469/2b	Allg. Panz. Abw.-Heft 2b: Panz. Erk. Dienst England-Amerika	4	—	—	

3. in nachstehenden Artnummern:

Art-Nr.	Nr. der Vorschrift	Benennung	Soll A	Soll B	Soll C	setze Fußnote:
	H. Dv.					
184a, 184c, 184c LL Trop., 184d, 186, 187, 188a	469/2b	Allg. Panz. Abw.-Heft 2b: Panz. Erk. Dienst England-Amerika	1	—	—	
188a, 188b	119/319	Schußtafel f. d. 7,5 cm Panz. Jäg. K. 97/38 m. d. 7,5 cm Sprg. Gr. Patr. 233/1 (f) usw.	—	1	—	
	D					
102, 112, 112a, 127	139/2[1])	Verlasteplan f. s. Pz. B. 41	—	—	1	[1]) Nur wenn im Verband vorhanden.
146a	139/2[1])	Verlasteplan f. s. Pz. B. 41	—	—	1	[1]) Nur wenn Gerät vorhanden.
	D					
128, 129, 129e, 130, 130 (Afr.), 130a, 130a Sd., 130b, 140, 164, 232, 264, 281	1034/2	Aufbau u. Ausfert. v. Antennen f. Truppennachr. Verbd.	—	1	—	
129, 129e, 130, 130 (Afr.), 130b, 140, 145, 155a, 163, 273, 273a	Merkblatt	Minensperren im Winter	—	1	1	
	H. Dv.					
151n, 276, 281	469/2b	Allg. Panz. Abw.-Heft 2b: Panz. Erk. Dienst England-Amerika	4	—	—	
274	469/2b	Allg. Panz. Abw.-Heft 2b: Panz. Erk. Dienst England-Amerika	3	—	—	
	D					
	1034/2	Aufbau u. Ausfert. v. Antennen f. Truppennachr. Verbd.	—	1	—	
	H. Dv.					
294	469/2b	Allg. Panz. Abw.-Heft 2b: Panz. Erk. Dienst England-Amerika	Gesamtsoll 4			

II. Es sind mit allen Angaben zu streichen:

1. In nachstehenden Artnummern:

Art-Nr.	Vorschrift	Benennung
	D	
101, 102, 103c, 104, 107, 111, 111a, 112, 115c, 118, 120, 291	112/1, 2	Panzerabwehrbüchse 39 (Heft 1 u. 2)
131a, 131c, 131c Afr., 131e, 131f, 132c, 132d, 137b, 137c, 138c, 139, 166	112/1	Panzerabwehrbüchse 39 (Heft 1)

III. Sonstige Berichtigungen und Änderungen:

In den Kriegssoll für alle Inf. Rgts. Stbe. und alle Inf. Btls. Stbe. und Art. Nr. 274 streiche bei folgenden Merkblättern:

Wahrung der Ehre,
Hinweise für die Kriegsverhältnisse in Offz.-Pers.-Angel.,
Grundsätze der Ehrauffassung
»die Fußnote«.

In nachstehenden Artnummern:

101 Afr., 103c LL Trop., 111 Afr., 115c LL Trop., 117 Trop., 123 LL Trop., 130 Afr., 136 Trop., 138c LL Trop., 151c Afr., 184c LL Trop., 192 LL Trop., 201 Afr.

ändere bei D 635/50 die Benennung: Kfz. i. d. Tropen in »Kfz. in Staub, Hitze u. Schlamm«.

In nachstehenden Art-Nr.

130a Sd, 142, 144, 152, 155a, 163, 171b, 171F, 171Lw., 172, 174, 176, 177, 178, 179, 294

setze bei H. Dv. 142/1, 2, 5 eine Fußnote:

»Bis zur Neuausgabe gilt L. Dv. 400/4c«.

In dem Kriegssoll 142 ändere auf Seite 1 Spalte 1 »D in H. Dv.«

In den Kriegssoll 137a und 137c füge ein und ändere bei nachstehenden Merkblättern die Soll-Zahl wie folgt:

Nr. d. Vorschr.	Benennung	Soll A	Soll B	Soll C	setze Fußnote
H. Dv.	137a				
65	Behandl.d.Gesch.Werf. sowie Fahrz.f.Gesch. u.Werf.	—	1	—	
102	Der s. Gr. W. 34 (8 cm)	—	—	3	
104	Ausb. am s. Gr. W. 34 (81 mm)	—	5	10	
119/951	Schußtafel f. d. s. Gr. W. 34 (8 cm)	1	—	—	
481/64	Merkbl. f. d. Mun. d. s. Gr. W. 34 (8 cm)	—	1	1	
Merkblatt	Schießen m. 8 cm Wgr. 38 aus d. s. Gr. W.	3	—	3	
»	Merkbl. f. d. Ausb. m. d. M. P.18 I, 28 II u.M.P.Erma	von 35 in »37«			
»	Merkbl. f. d. Ausb. m. d. M. P. 38 u. 40	von 35 in »37«			
»	Merkbl. f. d. Behandl. d. M. P. zum Verhindern von Hemmungen	von 35 in »37«			
»	Merkbl. f. d. Ausbildung am M. G. 34	Spalte B von 12 in »7« Spalte C von 24 in »16«			
H. Dv.	137c				
65	Behandl.d.Gesch.Werf. sowie Fahrz.f.Gesch.u.Werf.	—	1	—	
102	Der s. Gr. W. 34 (8 cm)	—	—	3	
104	Ausb. am s. Gr. W. 34 (81 mm)	—	5	10	
119/951	Schußtafeln f. d. s. Gr. W. 34 (8 cm)	1	—	—	
481/64	Merkbl. f. d. Mun. d. s. Gr. W. 34 (8 cm)	—	1	1	

Nr. d. Vorschr.	Benennung	Soll A	Soll B	Soll C	setze Fußnote
Merkblatt	Schießen m. 8 cm Wgr. 38 aus d. s. Gr. W.	3	—	3	
»	Merkbl. f. d. Ausb.m.d.M.P.18 I, 28 II u. M. P. Erma	von 32 in »33«			
»	Merkbl. f. d. Ausb. m. d. M. P. 38 u. 40	von 32 in »33«			
»	Merkbl. f. d. Behandl. d. M. P. zum Verhindern von Hemmungen	von 32 in »33«			
»	Merkbl. f. d. Ausbildung am M. G. 34	Spalte B 15 in »23« Spalte C 32 in »50«			

In den Kriegssoll für alle Inf. Rgts. Stbe. und für alle Inf. Btls. Stbe. und alle Inf. Kp. des Feldheeres und nachstehenden Art-Nr. 151n, 274, 276, 281, 291, 294
ändere das Merkblatt: Mitführg. Verw. und Handh. der G. Sprgr. in »Handh., Mitführung und Verwend. der Gewehrgranaten«.

Kraftfahreinheiten (Feldheer).

I. Es sind einzufügen:

1. In das Kriegssoll für alle Stäbe der Kraftf. Einh. d. Feldheeres:

Nr. d. Vorschr.	Benennung	Soll A	Soll B	Soll C	setze Fußnote
H. Dv.					
316/5	Allg. Pi. Dienst i. Geb.	—	—	1	
D					
632/2	Taschenbuch f. d. Kraftfahrer im Winter	*)	1[1])	—	[1]) Je Kfz. Führer zuständig. *) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
634/1, 2	Luftbereifung der Kfz. u. Anh. Teil 1 u. 2	—	1	—	
635/1	Merkbl. über Gleitschutz- u. Hilfsmittel für Kfz.	1	—	—	Nach Neuausgabe Einh. mit mehr als 5 Kfz. zuständig.
1110/15	Gasschutz in Befestg.-Anl. Heft 15 feldm. Ausbau v. Sammelgasschutzräumen	1	—	2	
Merkblatt	Taschenbuch f. d. Winterkrieg	*)	1	—	*) Beim Kampfseinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
»	Truppenhygiene im Winter	—	6	—	
»	Kl. Feldkochbuch f. behelfsm. Kochen	10	—	—	
»	Die Kartoffel i. d. Soldatenernährung, insbes. im Winter	1	—	—	
»	Abwehr-Merkbl. f. mob. Truppen	1	—	—	
»	Tarnung	—	1	1	
»	Anl. z. Verpassen u. Gebrauch v. Bekleidungsstücken im Winter	*)	1	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
»	Merkbl. üb. engl. Spreng- u. Zündmittel, Minen u. Zünder	1	1	—	
»	Straßenwinterdienst	*)	1	—	Nur für Ostheer. *) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
»	Neuzeitlicher Stellungsbau	1	—	—	
»	Verpflegungswirtschaft u. Vorratspflege im Winter	—	1	—	Nur wenn Verpfl. Offz. oder Zahlm. gem. K.St. N. zuständig.
»	Bandenbekämpfung im Osten	—	1	—	

2. In das Kriegssoll für alle Kp. der Kraftf. Einh. d. Feldheeres:

Nr. d. Vorschr.	Benennung	Soll A	Soll B	Soll C	setze Fußnote
H. Dv.					
316/5	Allg. Pi. Dienst i. Geb.	—	—	2	
D					
632/2	Taschenbuch f. d. Kraftfahrer im Winter	*)	1[1])	—	[1]) Je Kfz. Führer zuständig. *) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
634/1, 2	Luftbereifung der Kfz. u. Anh. Teil 1 u. 2	—	1	—	
635/1	Merkbl. über Gleitschutz- u. Hilfsmittel für Kfz.	1	—	—	Nach Neuausgabe. Einh. mit mehr als 5 Kfz. zuständig.
1110/15	Gasschutz in Befestg.-Anl. Heft 15 feldm. Ausbau v. Sammelgasschutzräumen	1	—	2	
Merkblatt	Abwehr-Merkbl. f. mob. Truppen	1	—	—	
»	Tarnung	—	1	1	
»	Taschenbuch f. d. Winterkrieg	*)	3	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
»	Anl. z. Verpassen u. Gebrauch v. Bekleidungsstücken im Winter	*)	1	—	*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
»	Merkbl. üb. engl. Spreng- u. Zündmittel, Minen u. Zünder	1	1	1	
»	Kl. Feldkochbuch f. behelfsm. Kochen	10	—	—	
»	Die Kartoffel i. d. Soldatenernährung, insbes. im Winter	1	—	—	
»	Bandenbekämpfung im Osten	—	1	—	
» (geh.)	Verhalten des deutschen Soldaten i. d. besetzten Ostgebieten	—	1	—	Für Einh. in Afrika nicht zuständig.

3. In nachstehenden Artnummern:

Art-Nr.	Vorschrift	Benennung	Soll A	Soll B	Soll C	setze Fußnote
	H. Dv.					
1007, 1011a	5	Behandl. d. San. Ausrüstung	—	1	—	
1007, 1011a	21/1	Kriegssanitätsvorschrift (Teil I)	—	2	—	
1007, 1011a	21/2	Kriegssanitätsvorschrift (Teil II)	—	1	—	
1007, 1011a	59	Unterrichtsbuch für San. Uffz. u. Mannsch.	—	3	—	
1007, 1011a	100/1	Krankenträgerausbildung	—	1	—	
1007, 1011a	183	Arzneiheft für Heer u. Luftwaffe	—	—	1	
1007, 1011a	194	Entseuch.- u. Entwes. Vorschr.	1	—	—	
1007, 1011a	208/2, 4, 5, 10	San. Ausrüstg. (Pack-O.) Heft 2, 4, 5, 10	—	1	—	
1007, 1011a	209/1	Merkbl. f. d. San. Dienst	1	—	—	
1007, 1011a	209/2	Richtl. u. Merkbl. f. d. San. Dienst	1	—	—	
1007, 1011a	396	Wirkung d. chem. Kampfstoffe auf d. Menschen usw.	1	—	—	

Art-Nr.	Nr. der Vorschrift	Benennung	Soll A	Soll B	Soll C	setze Fußnote
1007, 1011a	Merkblatt	Ärztl. Anw. z. Beurt. d. Kriegsbrauchbarkeit bei Kriegsmusterungen	—	1	—	
1007, 1011a	»	Unters. auf Tropendienstfähigkeit	—	1	—	
1007, 1011a	»	Wirkung der Kampfstoffe usw. auf Menschen u. Hilfeleistung	1	—	—	
1007, 1011a	»	Versorgung Verwundeter i. d. vorderen San. Einricht.	1	—	—	
1081a	»	Verpflegungswirtschaft u. Vorratspflege im Winter	—	1	—	

II. Es sind zu streichen (mit allen Angaben):

1. In dem Kriegssoll für alle Stbe. d. Kraftf. Einh. d. Feldh. und für alle Kp. d. Kraftf. Einh. d. Feldheeres:

Nr. der Vorschrift	Benennung
H. Dv.	
Ausz. a. H. Dv. 99	Verschlußsachen-Merkbl. f. mobile Truppen
Merkblatt	Versorgung im Winter
» [1])	Dauerunterkunft
»	Schießen m. d. Inf. Waffen im Winter

[1]) In dem Kriegssoll für alle Kp. d. Kraftf. Einh. d. Feldh. nicht enthalten.

III. Sonstige Berichtigungen (Benennungen, Sollzahlen usw.)

1. Ändere:

a) In dem Kriegssoll für alle Stbe. d. Kraftf. Einh. d. Feldh. bei der Vorschrift D 158 die bisherige Benennung (Sp. 2) und die Verteilerzahlen (Sp. 3—5) in

Sp. 2	Sp. 3—5
»Behandl. v. Waffen u. Gerät im Winter«	*) 1 —

*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.

b) In dem Kriegssoll für alle Kp. d. Kraftf. Einh. d. Feldh. bei der Vorschrift D 158 die bisherige Benennung (Sp. 2) und die Verteilerzahlen (Sp. 3—5) in

Sp. 2	Sp. 3—5
»Behandl. v. Waffen u. Gerät im Winter«	*) 1[1]) —

*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.
[1]) Für Kompanie 4 Stück zuständig.

c) In dem Kriegssoll für alle Stbe. und Kp. d. Kraftf. Einh. d. Feldh. bei der Vorschrift Merkblatt »Feldkochbuch f. warme Länder« die Verteilerzahlen (Sp. 3—5) in

Sp. 3—5
2 3 —

d) In dem Kriegssoll für alle Stbe. und Kp. d. Kraftf. Einh. d. Feldh., Art. Nr. 7715 und 7725 bei der Vorschrift D 635/5 die Verteilerzahlen (Sp. 3—5) in

Sp. 3—5
*) 1 —

*) Beim Kampfeinsatz im Winter nach »Soll A« zuständig.

e) Bei allen Stäben und Kompanien der Kraftf. Einh. d. Feldh. sowie bei den Art-Nr. 7715, 7725 die Fußnote bei der Vorschrift H. Dv. 268 in «Bis zur Neuausgabe gilt das Merkbl. »Tarnung«.

2. Streiche:

a) In dem Kriegssoll 1011a auf Seite 2 und 3 alle Angaben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 1. 43

$\frac{89a/10}{10\,190/43}$ AHA V/H Dv (V).

92. 2. Berichtigung zur Anlage zum Kriegssoll an Vorschriften: „Kraftfahrtechnische D-Vorschriften vom 1. 8. 42."

Nr. der Vorschrift	Benennung der Vorschrift	Seite
	1. Füge neu ein:	
D 632/23	Pkw. BMW Baum. 320 und 321 Sd. Ausr f. Winterbetr. Einbauanl., Ger. Beschr., Bed. Anw. u. Ersatzteilliste	6
D 632/24	Pkw. BMW Baum. 326 Sd. Ausr. f. Winterbetr. Einbauanl., Ger. Beschr.., Bed. Anw. u. Ersatzteilliste	6
D 632/25	le. Pkw. 1,5 ltr. Hanomag Typ 15 K (Rekord) Sd. Ausr. f. Winterbetr. Einbauanw., Ger. Beschr., Bed. Anw. u Ersatzteilliste	6
D 632/26	le. Pkw. Hanomag Baum. 1,3 ltr. Sd. Ausr. f. Winterbetr. Einbauanw., Ger. Beschr., Bed. Anw. u. Ersatzteilliste	6
D 632/30	Pkw. Auto Union Wanderer-Automobile Typ W 24 Sd. Ausr. f. Winterbetr. Einbauanw., Ger. Beschr., Bed. Anw. u. Ersatzteilliste	6
D 632/31	Pkw. Auto Union Wanderer-Automobile Pkw. Wanderer W 11 Sd. Ausr. f. Winterbetr. Einbauanw., Ger. Beschr., Bed. Anw. u. Ersatzteilliste	6
D 632/32	Pkw. Mercedes-Benz Typ 320 Sd. Ausr. f. Winterbetr. Einbauanw., Ger. Beschr., Bed. Anw. u. Ersatzteilliste	6
D 632/37	Pkw. Ford-Werke AG. Typ »Eifel« Sd. Ausr. f. Winterbetr. Einbauanw., Ger. Beschr., Bed. Anw. u. Ersatzteilliste	6
D 632/43	Pkw. Adler Typ 3 Cd (Kübel) Sd. Ausr. f. Winterbetr. Einbauanw., Ger. Beschr., Bed. Anw. u. Ersatzteilliste	6
D 632/45	Pkw. Adler Typ 10/2,5 ltr. Sd. Ausr. f. Winterbetr. Einbauanw., Ger. Beschr., Bed. Anw. u. Ersatzteilliste	6
D 632/47	Pkw. Steyr Typ 50/55 Sd. Ausr. f. Winterbetr. Einbauanw., Ger. Beschr., Bed. Anw. u. Ersatzteilliste	6
D 632/48	Pkw. Steyr Typ 220/630 Sd. Ausr. f. Winterbetr. Einbauanw., Ger. Beschr., Bed. Anw. u. Ersatzteilliste	6
D 632/50	Pkw. Opel Admiral 3,6 ltr. Sd. Anw. f. Winterbetr. Einbauanw., Ger. Beschr., Bed. Anw. u. Ersatzteilliste	6
D 662/201	Einh. Fahrgest. I f. le. Pkw. einschl. Typ 40 Sd. Ausr. f. Winterbetr. Einbauanw., Ger. Beschr., Bed. Anw. u. Ersatzteilliste	7
D 662/206	le. Pkw. K 1 Typ 82 Sd. Ausr. f. Winterbetr. Einbauanw., Ger. Beschr., Bed. Anw. od. Ersatzteilliste	7
D 662/208	Pkw. Mercedes-Benz Typ 170 V Sd. Ausr. f. Winterbetr. Einbauanw., Ger. Beschr., Bed. Anw. u. Ersatzteilliste	7
D 663/201	Einh. Fahrgest. f. m. Pkw. m. Stützachse u. Horch V 8 Motor (Kfz. mit Opel-Motor ausgenommen) sowie Typ 40 und Kfz. mit Cabriolet-Aufbau Sd. Ausr. f. Winterbetr. Einbauanw., Ger. Beschr., Bed. Anw. u. Ersatzteilliste	8
D 663/205	m. Pkw. Wanderer Typ W 23, Typ W 23 SKb, Typ W 26 Sd. Ausr. f. Winterbetr. Einbauanw., Ger. Beschr., Bed. Anw. u. Ersatzteilliste	8
D 664/203 und 207	Einh. Fahrgest. II f. s. Pkw. Baum.: a/b, 1 a/1 b und Typ 40 mit Motor Horch V 8 Sd. Ausr. f. Winterbetr. Einbauanw., Ger. Beschr., Bed. Anw. u. Ersatzteilliste	9
D 664/205	Einh. Fahrgest. I f. s. Pkw. (Le. Pz. Sp. Wg. u. kl Pz. Fu. Wg.) Sd. Ausr. f. Winterbetr. Einbauanw., Ger. Beschr., Bed. Anw. u. Ersatzteilliste	9
D 664/209	Einh. Fahrgest. I f. s. Pkw. Typ v (Le. Pz. Sp. Wg. u. kl. Pz. Fu. Wg.) Sd Ausr. f. Winterbetr. Einbauanw., Ger. Beschr., Bed. Anw. u. Ersatzteilliste	9
D 632/28	Lkw. 3 t Henschel & Sohn Typ 33 G 1 Sd. Ausr. f. Winterbetr. Einbauanw., Ger. Beschr., Bed. Anw. u. Ersatzteilliste	10
D 632/29	Lkw. 6½ t (2achsig) Henschel & Sohn Typ 6 J Sd. Ausr. f. Winterbetr. Einbauanw., Ger. Beschr., Bed. Anw. u. Ersatzteilliste	10
D 632/39	Lkw. 6½ t MAN Typ F 4 Sd. Ausr. f. Winterbetr. Einbauanw., Ger. Beschr., Bed. Anw. u. Ersatzteilliste	10
D 632/40	Lkw. 6,5 t Vomag Typ 6 LR 652 (Pritschenwagen) Typ 6 LR 647 (Kipper) Sd. Ausr. f. Winterbetr. Einbauanw., Ger. Beschr., Bed. Anw. u. Ersatzteilliste	10
D 632/42	Lkw. 6,5 t Krupp Typ LD 6,5 N 242 Sd. Ausr. f. Winterbetr. Einbauanw., Ger. Beschr., Bed. Anw. u. Ersatzteilliste	10

Nr. der Vorschrift	Benennung der Vorschrift	Seite
D 632/51	Lkw. 3½ t Citroen Typ 45 Sd. Ausr. f. Winterbetr. Einbauanw., Ger. Beschr., Bed. Anw. u. Ersatzteilliste	10
D 661/201	Einh. Fahrgest. f. le. Lkw. (verschiedener Baufirmen) Sd. Ausr. f. Winterbetr. Einbauanw., Ger. Beschr., Bed Anw. u. Ersatzteilliste	10
D 665/205	Lkw. 1½ t Phänomen »Granit 1500« Sd. Ausr. f. Winterbetr. Einbauanw., Ger. Beschr., Bed. Anw. u. Ersatzteilliste	10
D 666/201	Lkw. Borgward B 3000 S Dieselmotor Sd. Ausr. f. Winterbetr. Einbauanw., Ger. Beschr., Bed. Anw. u. Ersatzteilliste	12
D 666/203	Lkw. 3 t Mercedes Benz Typ L 3000 S Typ L 3000 A Sd. Ausr. f. Winterbetr. Einbauanw., Ger. Beschr., Bed. Anw. u. Ersatzteilliste	12
D 666/205	Lkw. 3 t Opel 6700 Typ A Sd. Anw. f. Winterbetr. Einbauanw., Ger. Beschr., Bed. Anw. u. Ersatzteilliste	12
D 666/207	Lkw. 3 t Klöckner A. G., Werk Ulm Typ 3000 S/3000 A Sd. Ausr. f. Winterbetr. Einbauanw., Ger. Beschr, Bed. Anw. u. Ersatzteilliste	12
D 667/201	Lkw. 4½ t Büssing-NAG Typ 500 S Typ 500 A Typ 4500 S Typ 4500 A Sd. Ausr. f. Winterbetr. Einbauanl., Ger Beschr., Bed. Anw. u. Ersatzteilliste	13
D 667/203	Lkw. 4½ t Mercedes-Benz Typ L 4500 A Typ L 4500 S Sd. Ausr. f. Winterbetr. Einbauanw., Ger. Beschr., Bed. Anw. u. Ersatzteilliste	13
D 667/205	Lkw. 4½ t MAN Typ ML 4500 S u. A. u. Typ SML u. SMLG Sd. Ausr. f. Winterbetr. Einbauanw., Ger. Beschr., Bed. Anw. u. Ersatzteilliste	13
D 669/201	Lkw. 1½ t Opel Baum. 2,5—32 Sd. Anw. f. Winterbetr. Einbauanw., Ger. Beschr., Bed. Anw. u. Ersatzteilliste	17
D 669/205	Lkw. 3 t Klöckner-Humboldt-Deutz A. G. Werk Ulm (früher Magirus) Typ M 30 a/M 30 Sd. Ausr. f. Winterbetr. Einbauanw., Ger Beschr., Bed. Anw. u. Ersatzteilliste	17
D 669/209	Lkw. 1½ t Krupp Typ L 2 H 143 Sd. Ausr. f. Winterbetr. Einbauanw., Ger Beschr., Bed. Anw. u. Ersatzteilliste	17
D 669/211	Lkw. 1½ t Phänomen »Granit 25 — H« Sd. Ausr. f. Winterbetr. Einbauanw., Ger. Beschr., Bed. Anw. u. Ersatzteilliste	17
D 669/217	Lkw. 3 t MAN Typ E 2 u. E 3000 Sd. Ausr. f. Winterbetr. Einbauanw., Ger. Beschr., Bed. Anw. u. Ersatzteilliste	17
D 669/219	Lkw. 3 t Opel Typ 3,6 -36 S, Typ 3,6–36 S (Wehrm. Ausf.) Typ 3,6–42, Typ 3,6–42 Wehrm. Ausf.) Sd. Anw. f Winterbetr. Einbauanw., Ger. Beschr., Bed. Anw. u. Ersatzteilliste	17
D 669/225	m. geländeg. Lkw. 3 t Henschel Typ 33 D 1 Sd. Ausr. f. Winterbetr. Einbauanw., Ger. Beschr., Bed. Anw. u. Ersatzteilliste	17
D 669/227	Lkw. 3 t Klöckner A. G., Werk Ulm Typ 33 G 1 Sd. Ausr. f. Winterbetr. Einbauanw., Ger. Beschr., Bed. Anw. u. Ersatzteilliste	17
D 669/235	Lkw. 3 t Borgward Typ 3 t Benzin-GW Sd. Ausr. f. Winterbetr. Einbauanw., Ger. Beschr., Bed. Anw. u. Ersatzteilliste	17
D 606/204	le. Zgkw. 5 t (Sd-Kfz. 6) Typ BNL 5 u. BNL 7 Typ DBL 5 u. DBL 7 Sd Ausr. f. Winterbetr. Einbauanw., Ger. Beschr., Bed. Anw. u. Ersatzteilliste	19
D 606/208	m. Zgkw. 5 t (Sd.-Kfz. 6) Typ BNL 8 u. DBL 8 Sd. Ausr. f. Winterbetr. Einbauanw., Ger. Beschr., Bed. Anw. u. Ersatzteilliste	19
D 606/212	m. Zgkw. 5 t (Sd -Kfz. 6) Typ BN 9 u. BN 9b Sd. Ausr. f. Winterbetr. Einbauanw., Ger. Beschr., Bed. Anw. u. Ersatzteilliste	19
D 607/205	m. Zgkw. 8 t (Sd.-Kfz. 7) — m. Zgkw 8 t (Sd.-Kfz. 7) — Typ KM m 11 Typ HL m 11 Sd. Ausr. f. d. Winterbetr Einbauanw., Ger. Beschr., Bed. Anw. u. Ersatzteilliste	20
D 608/211	s. Zgkw. 12 t (Sd.-Kfz. 8) Typ DB 10 Sd. Ausr. f. d. Winterbetr. Einbauanw., Ger Beschr., Bed. Anw. u. Ersatzteilliste	21
D 614/201	s. Radschl. Hanomag Typ SS 100 LN Sd. Ausr. f. Winterbetr. Einbauanw., Ger. Beschr., Bed. Anw. u. Ersatzteilliste	22
D 660/201	le. Zgkw. 3 t (Sd.-Kfz. 11) Typ HKl 6 Sd. Ausr f. Winterbetr. Einbauanw., Ger. Beschr., Bed. Anw. u. Ersatzteilliste	24
D 660/204	m. Schütz. Pzw (Sd.-Kfz. 251 u. Abarten) a. Fahrgest. d Zgkw. 3 t Typ HKl 6 p Sd Ausr. f. Winterbetr. Einbauanw., Ger. Beschr., Bed. Anw. u. Ersatzteilliste	24

Nr. der Vorschrift	Benennung der Vorschrift	Seite
D 671/201	s. Zgkw. 18 t (Sd.-Kfz. 9) Typ F 2 u. F 3 Sd. Ausr. f. d. Winterbetr. Einbauanw., Ger. Beschr., Bed. Anw. u. Ersatzteilliste	24
D 672/203	le. Zgkw. 1 t (Sd.-Kfz. 10 u. 10/4) Typ D 7 Baujahr 1938/39 Sd. Ausr. f. Winterbetr. Einbauanw., Ger. Beschr., Bed. Anw. u. Ersatzteilliste	25
D 661/205	s. Pz. Sp. Wg. (8-Rad) (s. Pz. Sp. Wg. Sd. Kfz 231/232, Pz. Fu. Wg. Sd. Kfz. 263) a. Fahrgest. Büssing-NAG Typ GS Sd. Ausr. f. Winterbetr. Einbauanw., Ger. Beschr., Bed. Anw. u. Ersatzteilliste	41

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 1. 43
— 89 a/b — AHA V/H Dv (II).

93. Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N.

Teil A

Artnummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
16	A. Ob.Kdo. Norwegen v. 1. 4. 42 entfällt. Dafür gilt K. St. N. 11 (gek.)
440a	le. Stell. Battr. (West) v. 1. 1. 43 Neuerscheinung
440b	mittl. Stell. Battr. (West) v. 1. 1. 43 Neuerscheinung
479	Battr. 15 cm Kan. 18 (3 Gesch.) (mot Z) Battr. 15 cm Kan. 39 (3 Gesch.) (mot Z) nicht im Abt. Verbd. v. 1. 1. 43 Ersatz für 11. 12. 42 Behelf
711e	Sturm-Pi. Kp. v. 10. 1. 43 Behelf, Neuerscheinung
746	le. Geb. Pi. Kol. (mot) v. 1. 1. 43 Ersatz für 1. 11. 41
787	Pi. Erkdg. Zg. (gp.) v. 12. 1. 43 Behelf, Neuerscheinung
903	Stb. Nachr. Abt. (mot) Sd. Verbd. 287 v. 1. 12. 42 Änderung der Bezeichnung
951	schw. Dez. Kp. (mot) v. 1. 1. 43 Ersatz für 1. 3. 42 mit Änderung der Bezeichnung (gilt für 1. und 2. (Dez. Kp.)/647)
951a	le. Dez. Kp. (mot) v. 1. 1. 43 Neuerscheinung
970	Fu. Kp. (mot) Sd. Verbd. 287 v. 1. 12. 42 Änderung der Bezeichnung
993	[illegible]. Hundestaff. v. 1. 12. 42 Neuerscheinung
1005	NSKK Brig. Stb. Kw. Trsp. Brig. (H) v. 18. 10. 41 Behelf, entfällt
1114	Panz. Gren. Kp. b v. 1. 11. 41 Änderung der Bezeichnung
1114 (gp.)	Panz. Gren. Kp. a v. 1. 11. 41 Änderung der Bezeichnung
1171a	le. Panz. Sich. Kp. v. 5. 1. 43 Behelf, Neuerscheinung
1177	m. Panz. Kp. »Panther« v. 10. 1. 43 Behelf, Neuerscheinung
1314	San. Kp. b (mot) v. 1. 1. 43 Ersatz für 1. 11. 41
1342	Feldlaz. (mot) v. 1. 1. 43 Ersatz für 1. 11. 41
1704	Stb. Heer. Flakart. Abt. (Sfl.) v. 8. 1. 43 Behelf, Neuerscheinung
1708	Stbs. Battr. Heer. Flakart. Abt. (Sfl.) v. 8. 1. 43 Behelf, Neuerscheinung
1710	Heer. Flakbattr. 8,8 cm (6 Gesch.) (Sfl.) v. 8. 1. 43 Behelf, Neuerscheinung
1716	Heer. Flakbattr. (2 cm Vierling) (4 Gesch.) (Sfl.) v. 12. 1. 43 Behelf, Neuerscheinung
2141a	Heer. Zweigger. Pk. v. 1. 1. 43 Ersatz für 15. 6. 42 Behelf. Keine K. A. N.
2142	Heer. Fz. Pk. v. 1. 1. 43 Ersatz für 1. 3. 42
2145	bodstg. Fz. Dienstst. A, B, C, D v. 1. 1. 43 Ersatz für 27. 8. 42 Behelf. Keine K. A. N.
2215	Frt. Leitst. v. 1. 3. 42 Änderung der Bezeichnung
2215a	Frt. Leitst. 12 v. 1. 7. 42 Änderung der Bezeichnung
2215i	Frt. Leitnebenst. 102, 112 v. 1. 7. 42 Änderung der Bezeichnung
2217a	Gru. Heer. Strf. Dienst a Feldh. (besetzte Geb.) v. 1. 1. 43 Neuerscheinung. Keine K. A. N.
2217b	Gru. Heer. Strf. Dienst b Feldh. (besetzte Geb.) v. 1. 1. 43 Neuerscheinung. Keine K. A. N.
2217c	Gru. Heer. Strf. Dienst c (besetzte Geb.) v. 1. 1. 43 Neuerscheinung. Keine K. A. N.
2219	Frt. Leitnebenst. v. 1. 3. 42 Änderung der Bezeichnung
3055a	Postüberw. St. Ast. Bordeaux v. 1. 1. 43 Ersatz für 15. 5. 41 Behelf. Keine K. A. N.
4051	Zustelldienst-Kp. v. 15. 1. 43 Behelf, Neuerscheinung. Keine K.A.N.
4705	Stb. Werftbtls. (s. F.) v. 1. 1. 43 Ersatz für 15. 4. 42, Behelf
4725	Pi. Kp. (s. F.) v. 1. 1. 43 Ersatz für 22. 1. 42, Behelf
4870	Stb. Prop. Eins. Abt. v. 1. 1. 43 Ersatz für 1. 4. 42 mit Änderung der Bezeichnung
4871	1. Prop. Eins. Kp. Prop. Eins. Abt. v. 1. 1. 43 Ersatz für 1. 6. 42 mit Änderung der Bezeichnung
4872	2. Prop. Eins. Kp. Prop. Eins. Abt. v. 1. 1. 43 Ersatz für 1. 4. 42 mit Änderung der Bezeichnung
4873	Prop. Ger. Lag. Prop. Eins. Abt. v. 1.1.43 Ersatz für 1. 4. 42 mit Änderung der Bezeichnung

Artnummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
4874	4. Prop. Eins. Kp. Prop. Eins. Abt. v. 1. 1. 43 Ersatz für 1. 6. 42 mit Änderung der Bezeichnung
4876	Fremdspr. Bericht. Zg. Prop. Eins. Abt. v. 1. 1. 43 Neuerscheinung
5085	W. Kr. Ausk. St. v. 1. 1. 43 Ersatz für 1. 4. 41. Keine K. A. N.
6005	Stb. Inf. Ers. Rgts. v. 1. 1. 43 Ersatz für 1. 4. 41
6005a	Stb. Inf. Ausb. Rgts. v. 1. 1. 43 Ersatz für 2. 9. 42, Behelf
6006	Stb. Inf. Ers. Rgts. (mot) v. 1. 1. 43 Ersatz für 1. 4. 41
6007	Stb. Geb. Jäg. Ers. Rgts. v. 1. 1. 43 Ersatz für 1. 4. 41
6043	12 cm Gr. W. Ausb. Kp. (mot) v. 1. 1. 43 Ersatz für 2. 12. 42, Behelf, mit Änderung der Bezeihnung
6047	Inf. Panz. Jäg. Ausb. Kp. (besp.) v. 1.1.43 Ersatz für 2. 9. 42, Behelf
6065	M. G. Ausb. Kp. (mot) v. 1. 1. 43 Ersatz für 2. 9. 42, Behelf
6070	Inf. Nbl. Werf. Ausb. Zg. v. 1. 1. 43 Ersatz für 15. 2. 42, Behelf
6071	Stb. Geb. Jäg. Ausb. Btls. v. 1. 1. 43 Ersatz für 2. 9. 42, Behelf
6073	Geb. Jäg. Ausb. Kp. v. 1. 1. 1. 43 Ersatz für 2. 9. 42, Behelf
6075	Geb. Jäg. M. G. Ausb. Kp. v. 1. 1. 43 Ersatz für 2. 9. 42, Behelf
6077	Geb. Nbl. Werf. Ers. Zg. v. 1. 1. 43 Ersatz für 15. 2. 42, Behelf
6078	schw. Geb. Jäg. Ausb. Kp. v. 1. 1. 43 Ersatz für 2. 9. 42, Behelf
6079	Geb. Jäg. Nachr. Ausb. Kp. v. 1. 1. 43 Ersatz für 2. 9. 42, Behelf
6085	gem. Geb. Jäg. Ausb. Kp. v. 1. 1. 43 Ersatz für 2. 9. 42, Behelf
6087	Inf. Schallm. Lehr- und Ers. Kp. v. 1.1.43 Ersatz für 2. 9. 42, Behelf
6297	Geb. Nbl. Werf. Lehr- und Ausb. Battr. v. 1. 1. 43 Ersatz für 15. 3. 42, Behelf, mit Änderung der Bezeichnung
6468	Eins. Gru. Fernmelde-Sd. Pers. v. 1. 1. 43 Neuerscheinung
6547a	Stb. gem. Ausb. Btls. Gr. Deutschld. v. 1. 1. 43 Ersatz für 30. 4. 42, Behelf
6554 (gp.)	le. Schütz. Ausb. Kp. (gp.) v. 1. 1. 43 Ersatz für 20. 11. 42, Behelf
6559	gem. Panz. Gren. Ausb. Kp. v. 1. 1. 43 Ersatz für 2. 9. 42, Behelf
6587	SS-Panz. Sp. Ers. Zg. v. 1. 4. 41 entfällt
6592a	Nachr. Ers. Zg. gem. Ers. Btls. Gr. Deutschld. v. 30. 4. 42 entfällt
6655	Kraftf. techn. Abt. H. Za. Magdeburg v. 1. 1. 43 Ersatz für 8. 4. 42, Behelf. Keine K. A. N.
6677	San. Ausb. Kdo. v. 1. 4. 41 entfällt
6751	Stb. Heer. Betreuungs-Ers. Abt. v. 1.1.43 Ersatz für 15. 10. 41, Behelf
6753	Heer. Betreuungs-Ers. Kp. v. 1. 1. 43 Ersatz für 15. 10. 41, Behelf
6755	Heer. Betreuungs-Ers. Kp. (Bau) v.1.1.43 Ersatz für 15. 10. 41, Behelf
7721	Nachsch. Gr. Panz. Ers. Teile v. 9. 3. 40, Behelf, entfällt
7724a	Panz. Ers. Teillag. OKH E v. 1. 1. 43 Ersatz für 23. 9. 41, Behelf. Keine K. A. N.
7811a	A. Gef. Samm. St. Ob. Süd v. 15. 1. 43 Behelf, Neuerscheinung
8220	Art. Schule III v. 1. 1. 43 Ersatz für 15. 9. 41, Behelf
8522	Heer. Nachr. Schule I, Lehrstb. B, Lehrgr. IV v. 1. 12. 42 Neuerscheinung. Keine K. A. N.
8611	Reit. Staff. Fahrtr. Schule v. 1. 1. 43 Ersatz für 15. 2. 42, Behelf
10532	Lehrbattr. für Wett. Peilzg. v. 1. 1. 43 Ersatz für 20. 5. 41, Behelf

Berichtigung: In H. M. 42 Ziffer 1084 Artnummer 17 (W) streiche »Keine K. A. N.«

Teil B

Lfd. Nr.	Artnummer	Bezeichnung und Ergänzungen
569	11 11 (gek.)	A. Ob. Kdo. 1. 6. 42 A. Ob. Kdo. (gek.) 1. 5. 42 Die Stellengruppe eines Sachbearbeiters von IVa wird von »B« in »R« umgewandelt. (S. OKH Gen St d H Gen Qu./Qu 2 I 430/43 v. 5. 1. 43)
570	21 (T) 2507 2509	Kdo. Inf. Div. (Turk) 18. 11. 42 Stb. Turkleg. 25. 11. 42 Stb. Leg. Sammellag. 25. 11. 42 Die K. St. N. erhalten folgende Anmerkung: »Bis geeignete Legionäre herangebildet sind, kann deutsches Personal in die Planstellen der Legionäre eingesetzt werden.«
571	80	Kdr. Gen. Sich. Tr. u. Bfh. Heer. Geb. 1. 5. 42 Zusätzlich: Zu Abt. IVa: 3 Sachbearbeiter des höh. Int. Dienstes St. Gr. »B« 1 Sachbearbeiter des höh. Baudienstes St. Gr. »B« 8 Mitarbeiter, Beamte des gehob. Int. Dienstes St. Gr. »K« 2 Beamte des gehob. Baudienstes St. Gr. »K« 1 Schreiber St. Gr. »O« 1 Schreiber St. Gr. »G« 4 Schreiber St. Gr. »M« Die Stellen der Schreiber, St. Gr. »G« und »M« sind durch Stabshelferinnen zu besetzen. 2 Mitarbeiter, Beamte des gehob. Int. Dienstes St. Gr. »K« sind für Heer. Geb. A, B und Nord bis auf weiteres gesperrt.

Lfd. Nr.	Artnummer	Bezeichnung und Ergänzungen
572	95	Insp. Landesbefestg. 1. 9. 42
	1602	Fest. Pi. Kdr. 1. 9. 42
	1603	Fest. Pi. Stb. 1. 9. 42
	1605	Fest. Pi. Abschn. Gr. 1. 9. 42
	1611a	Fest. Dienstst. a 1. 6. 42
	1611b	Fest. Dienstst. b 1. 3. 42
		Zusätzlich:
		Stoffgl. Ziff. 40
		1 Lichtpausentwicklungsmaschine (220 V) (Ammoniak-Entw.) Anl. Hm 1010
573	97	Stb. Insp. Wi. Straßen Trsp. Dienst. Ost 1. 8. 42
		Zusätzlich:
		1 San. Uffz., Drogist St. Gr. »G«
		3 Kraftwagenfahrer (2 für Pkw., 1 für Lkw.) St. Gr. »M«
		2 mittlere Personenkraftwagen
		1 mittlerer Lastkraftwagen (3 t), offen, für San. Gerät
		Anm.: In K. A. N. bereits enthalten.
574	305K	Stb. Kos. Abt. 15. 10. 42
		Zusätzlich:
		1. Torn. Fu. Tr. b, beritten
		1 Uffz., Funker (zugl. Tr. Führ.)
		2 Mann, Funker (1 zugl. Packpfd. Führ.)
		3 Reitpferde, 1 Packpferd
		2 Gewehre, 1 Pistole
		2. Torn. Fu. Tr. b, beritten
		3 Mannsch., Funker (1 zugl. Tr. Führ., 1 zugl. Packpfd. Führ.)
		3 Reitpferde, 1 Packpferd
		2 Gewehre, 1 Pistole
575	707	Stb. Eisb. Pi. Btls. (mot) 1. 2. 42
		Die Stelle des Nachrichtenoffz. wird in Offizier z. b. V. umbenannt.
576	708	Stb. Eisb. Pi. Rgts. (mot) 1. 2. 42
		Die Stelle des Nachrichtenoffz. wird in Offizier z. b. V. umbenannt, die Stellengruppe in »B« umgewandelt.
577	763	Stb. Feldb. Btls. 1. 2. 42
		Zusätzlich:
		1 Btls. Arzt, St. Gr. »K«
		1 Hilfsarzt, St. Gr. »Z«
578	765	Feldb. Kp. 1. 2. 42
		Es entfällt:
		1 Hilfsarzt St. Gr. »Z«
579	1120	schw. I. G. Kp. (4 s. I. G.) (mot Z) 1. 11. 41
	1120 (gp.)	Gesch. Kp. (2 s., 4 le. I. G.) (gp.) 1. 2. 41
		1 Feuerwerker entfällt.
580	1153	Stbs. Kp. Panz. Gren. (Schütz.) Rgts. 1. 11. 41
	1153 (gp.)	Stbs. Kp. Panz. Gren. (Schütz.) Rgts. (gp.) 1. 2. 41
		Zusätzlich:
		1 Feuerwerker St. Gr. »O«
581	1185	Panz. Werkst. Zg. 1. 6. 42
	1187	Panz. Werkst. Kp. 1. 6. 42
		K. A. N.
		Es fallen fort:
		Stoffgl. Ziff. 40:
		Satz im Nachr. Werkst. Kw. nach Anlage N 3605
		Stoffgl. Ziff. 47:
		Satz für Nachr. Werkst. Kw. nach Anlage N 4281
		Stoffgl. Ziff. 48:
		Werkstoffe, Satz für Nachr. Werkst. Kw. nach Anlage N 4305
		K. A. N. 1185 außerdem:
		Stoffgl. Ziff. 24a—c:
		An die Stelle des Satz Funkvorrat für Panz. Abt. nach Anlage N 1452 tritt Satz Funkvorrat für Panz. Rgt. nach Anlage N 1451
582	1271	Bäck. Kp. a 1. 2. 41
	1276	Bäck. Kp. d 1. 2. 41
	1277	Bäck. Kp. e (mot) 1. 11. 41
	1277 (Trop)	Bäck. Kp. e (mot) Trop) 1. 1. 42
	1278	Bäck. Kp. e 1. 2. 41
		Von den Bäckern des 2. Zuges wird eine Stelle in Müller umgewandelt.
583	1273	Bäck. Kp. (mot) gek. 1. 10. 42
		Statt mittlerer Lkw. in Gruppe Führer (Zeile 13) muß es »leichter« heißen.
584	1385	Ortsf. chem. Unters. St. (Trop) 1. 3. 42
		Die Stellen der chemisch-technischen Assistentinnen können mit Soldaten besetzt werden St. Gr. »G«.
585	2009	Bhf. Kdtr. 1. 3. 42
		Die Anmerkung 2) betr. Verstärkung im Heimatgebiet entfällt.
586	2077	le. Verm. u. Kart. Abt. (mot) 1. 11. 42
		An Stelle des zweiten Druckmeisters im 4. Zug erhält der Zugführer 2 Sterne (Stelle gesperrt).
587	2075	Kps. Kart. St. (mot) 1. 4. 42
		Die Stelle des Führers entfällt.
		Die Führung übernimmt unter Beibehalt seiner sonstigen Aufgaben der Ia Meß des Gen. Kdo.
588	2097	A. Bkl. Amt 1. 2. 41
		Zusätzlich
		4 Uffz. (2 Schuhmacher, 2 Schneider) St. Gr. »G« als Aufsicht für einheimisches Personal (s. Gen St d H Org. Abt. II 15129/43 geh.)
589	2201 (V)	Ortskdtr. I (V) 1. 11. 42
		Die Stellengruppe des Adjutanten wird in »Z/K« umgewandelt.
590	2215	Frt. Samm. St.
		Zusätzlich: Außenstelle
		3 Offiziere, St. Gr. »K«
		4 Uffz. St. Gr. »G«
		6 Mannschaften, St. Gr. »M«
		Die Außenstelle ist nur auf besonderen Befehl zuständig. Die Stärke ist als Höchststärke anzusehen.
591	6058	Geb. Jäg. Pi. Ausb. Kp. 1. 10. 42
	6069	I. G. Ausb. Kp. (mot) 1. 10. 42
		Das Gültigkeitsdatum der K. St. N. wird in 1. 1. 43 abgeändert. Die K. A. N. erscheint mit diesem Ausgabedatum.

Lfd. Nr.	Artnummer	Bezeichnung und Ergänzungen
592	6449	Fernmeldemech. Ers. Kp. 1. 4. 42 Zusätzlich: zum 3. Ausbildungszug: 1 Nachr. Mechanikeruffz. St. Gr. »G« 3 Uffz., Ausbilder St. Gr. »G« 2 Nachr. Mechaniker, Ausbilder St. Gr. »M« 3 Gerätwarte St. Gr. »M«
593	6450	Trg. Frqu. Ers. Kp. 1. 4. 42 Zusätzlich: 1 Feldkochuffz., St. Gr. »G« 1 Feldkoch, St. Gr. »M«
594	6720	Stb. Feldgend. Ers. Rgts. 1. 4. 41 Zusätzlich: 1 Offizier, Ausbildungsleiter, St. Gr. »B« 4 Offiziere, Lehrer, St. Gr. »K« 2 Unteroffiziere, Hilfslehrer, St. Gr. »O«
595	7800	Kdr. Kriegsgef. im W. K. v. 1. 9. 42 Die Stärkenachweisung gilt auch für die Dienststellen »Kommandeur der Kriegsgefangenen im Op. Gebiet«. Die vorgesehenen Verstärkungen treten nicht in Kraft. In der Fußnote o) muß es heißen: T. O. A. bzw. T. O. B.
		Veränderungsliste Nr. 4, Artillerie
	575	An die Stelle des gesperrten Fahnenschmieds im Gefechtstroß tritt der Beschlagschmied aus dem Zg. Trupp des Nachr. Zg.
		Veränderungsliste Nr. 6, Pioniere
	1661	streiche 2 Kraftfahrer als Hilfswillige
		Veränderungsliste Nr. 7, Nachrichtentruppe
		Die Sperr- und Hilfswilligenstellen bei nachfolgenden Einheiten werden aufgehoben: 865, 865a, 894, 898, 928.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 1. 43
— 10181/43 — AHA V.

94. Änderung von Druckvorschriften.

A.

H. Dv. 220/4c (N. f. D.) (A. V. Pi.) »Ausbildungsvorschrift für die Pioniere Heft 4c: Anleitung für Bedienung und Einsatz der S-Mine 35« vom 1. 3. 42.

Die Ziffer 2 der H. Dv. 220/4c Seite 8 ist zu streichen und dafür zu setzen:

2. »S-Minensperren dürfen die Kampftätigkeit der eigenen Truppe nicht behindern. Rückwärts der Hauptkampflinie, im Hauptkampffeld, muß sich daher das Anlegen von S-Minensperren auf Ausnahmefälle beschränken. Solche Ausnahmefälle können z. B. sein: Verlauf der H. K. L. entlang der Wasserlinie eines Flußufers oder einer Küste, sowie Vorbereitung eines Rückzuges. In diesen Fällen ist durch genaue Einweisung und Kennzeichnung ein Betreten durch eigene Leute zu verhindern.

   Bei nur vorübergehender Abwehr ist die Anlage von S-Minensperren verboten.

   Das Räumen von S-Minensperren ist zeitraubend und in Feindbeobachtung sowie bei Nacht nicht möglich«.

Die Änderung ist handschriftlich durchzuführen. Herausgabe eines Deckblattes bleibt vorbehalten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 1. 43

$\frac{89}{13457/42}$ In 5 (Ia 3).

B.

H. Dv. 220/5b (A. V. Pi.) »Ausbildungsvorschrift für die Pioniere Entwurf: Schwerer Behelfsbrückenbau Einfache Bauarten« vom 1. 4. 38 und H. Dv. 316 (All. Pi. D.) »Pionierdienst aller Waffen« vom 11. 2. 35 und im Ergänzungsheft zur H. Dv. 316 (All. Pi. D.) »Pionierdienst aller Waffen« vom 22. 4. 41.

A. Zur H. Dv. 220/5b:

1. Seite 7: Die Vorbemerkung ist ganz zu streichen und dafür einzusetzen:

   »Vorbemerkung.

   Alle Pioniere sind im Bau von Behelfsbrücken und -übersetzmitteln bis **24 t** Tragkraft auszubilden und bis **60 t** Tragkraft zu unterweisen. Führer und Unterführer sind auch im **60 t** Behelfsbrückenbau auszubilden.

   Die Brückenbaueinheiten sind im Bau von Behelfsbrücken und -übersetzmitteln bis **60 t** Tragkraft auszubilden.«

2. Seite 9: In der Tabelle ist in der letzten Spalte für die 16 t-Brücke (Fähre) das Maß »3,4« zu streichen und »4,0« einzusetzen, für die 24 t-Brücke (Fähre) das Maß »3,7« zu streichen und dafür »4,0« zu setzen.
3. In den Bildern 37, 40, 44, 45 ist für den Abstand der Pfähle »1,45 m« an Stelle »1,10 m« zu setzen, für die Holmlänge »5,5 m« statt »4,5 m«.
4. Seite 52: In Bild 62a ist zu ändern:
   Abstand der Orttragbalken auf »7,85 m« statt »5,80 m«, lichte Fahrbahnbreite auf »7,50 m« statt »5,50 m«, Stärke des Tragbelages auf »14 cm« statt »10 cm«.
5. Seite 76: Im Kopf der Tafel 2 sind zu ändern: Nutzbare Brückenbreite auf »4,0 m« statt »3,40 m«. Bei den Skizzen des Schwell- und Pfahljoches der Abstand der äußeren Stiele auf »4,35 m« statt »4,0 m«.
6. Seite 77: In Tafel 2 Nr. 43 ist statt »10 cm oder 2 × 7 cm« zu setzen »14 cm oder 2 × 10 cm«. In Nr. 44 ist statt »8 cm oder 2 × 5,5 cm« zu setzen »10 cm oder 2 × 7,5 cm«.
7. Seite 78: Im Kopf der Tafel 3 sind zu ändern: Nutzbare Brückenbreite auf »4 m« statt »3,70 m« und bei den Skizzen des Schwell- und Pfahljoches der Abstand der äußeren Stiele auf »4,35 m« statt »4,0 m«.
8. Seite 79: In Tafel 3 Nr. 36 ist an Stelle von »14/14 cm oder 2 Bohlen 9 cm stark, 20 cm breit« zu setzen: »16 cm oder 2 × 11 cm, mindestens 20 cm breit«. In Nr. 37 ist an Stelle »12/12 cm oder 2 Bohlen 7 cm stark, 20 cm breit« zu setzen: »12 cm oder 2 × 8,5 cm, mindestens 20 cm breit«.

B. **Zur H. Dv. 316:**

9. Die Tafel 20 auf Seite 426 ist durch Tafel 3 Seite 96 der H. Dv. 316 — Ergänzungsheft — ersetzt worden.

Hierfür sind die gleichen Änderungen wie zur H. Dv. 220/5b, Seite 76 und 77, Tafel 2 (vorstehende lfd. Nr. 5 und 6) durchzuführen.

C. **Zum Ergänzungsheft zur H. Dv. 316:**

10. In der Tafel 4 auf Seite 100 bis 103 sind die gleichen Änderungen wie zur H. Dv. 220/5b, Seite 78 und 79, Tafel 3 (vorstehende lfd. Nr. 7 und 8) durchzuführen.

Die Verbreiterung der Fahrbahn auf 4,0 m wird durch die Einführung der Schneegleisketten für Pzkw III und IV erforderlich.

Die Änderungen sind handschriftlich durchzuführen. Herausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 1. 43
$\frac{89}{192/43}$ In 5 (Ia 3).

C.

H. Dv. g 220/9 (A. V. Pi.) »Gliederung, Stärke und Ausstattung der Pioniere und Truppenpioniere« vom 1. 8. 42.

1. In den Vorbemerkungen Seite 3 ist als 2. Absatz aufzunehmen:

»Die Zeichnungen sind eine bildliche Darstellung der Stärken und entsprechen nicht den taktischen Formen der geschlossenen Ordnung.«

2. »Seite 14, 16, 18, 22, 58 und 72 ist nach nebenstehender Skizze die Gliederung der Züge sinngemäß zu ändern«.

Die Änderungen sind handschriftlich durchzuführen. Herausgabe eines Deckblattes erfolgt nicht.

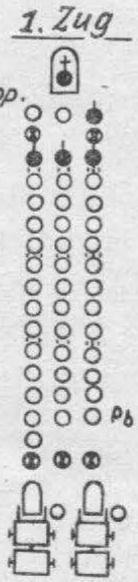

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 1. 43
$\frac{89}{138/43}$ In 5 (Ia 3).

D.

H. Dv. 275 (M. Dv. 253, L. Dv. 2801) Feldgendarmerievorschrift vom 29. 7. 1940.

1. Nr. 3 ist durch folgende Fassung zu ersetzen:

»Befehlsbefugnis über Feldgendarmen im Dienst haben nur Generale (Admirale) sowie die unmittelbaren und die Vorgesetzten, die den Einsatz der Feldgendarmerie befehlen; ebenso alle Generalstabsoffiziere mit besonderer Vollmacht der gemeinsamen vorgesetzten Kommandobehörde.«

2. Nr. 5, Absatz 2, ist wie folgt zu ändern:

»Festnahme von Feldgendarmen im Dienst kann in der Regel nur durch die unmittelbaren Vorgesetzten angeordnet werden. Bei Vorliegen erheblicher Gefahr sind hierzu alle in Nr. 3 genannten Vorgesetzten befugt.«

Die Ergänzungen sind handschriftlich vorzunehmen — Deckblattausgabe erfolgt nicht.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 8. 1. 43
— 3038/42 — Jn 8 (Ib).

95. Ausgabe einer Luftwaffenvorschrift.

An die in Frage kommenden Dienststellen kommt zur Ausgabe:

L. Dv. 706
Die Sammler. Vom 3. 11. 42

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

H. Dv. 493/50
Die Sammler. Vom 18. 12. 34

Die ausgeschiedene Vorschrift ist unter Beachtung der hierfür geltenden Bestimmungen zu verwerten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 12. 42
— 89 a/b — AHA V/H Dv (VII).

96. Ausgabe von Deckblättern.

1. Deckblatt Nr. 2 zur H. Dv. 1 a — N. f. D. —	Verzeichnis der planmäßigen Heeresdruckvorschriften Vom 1. 1. 42
2. Deckblatt Nr. 1 zur H. Dv. 119/119 Vorl. — N. f. D. —	Vorläufige Schußtafel f. d. 7,5 cm K. 232 (f) frz. 97/33 Vom Juni 42
3. Deckblatt Nr. 3 bis 5 zur H. Dv. 119/150 Vorl. — N. f. D. —	Erl. u. Anw. Bsp. f. d. Gebr. d. Sch. B. f. d. le. F. H. 18 Vom Febr. 40
4. Deckblatt Nr. 4 zur H. Dv. 119/407 Vorl. — N. f. D. —	Vorläufige Schußtafel f. d. 10,5 cm K. 13 (p) Vom Juni 40
5. Deckblatt Nr. 1 bis 15 zur H. Dv. 119/411 — N. f. D. —	Schußtafel f. d. s. 10 cm K. 18 Vom Juni 42
6. Deckblatt Nr. 2 bis 4 zur H. Dv. 119/510 Vorl. — N. f. D. —	Vorläufige Schußtafel f. d. 15,5 cm s. F. H. 17 (p) Vom Juni 40

Von der zufolge A. H. M. 1941, Anlage zur 24. Ausgabe, außer Kraft gesetzten Vorschrift wurden die Deckblätter gedruckt, weil wieder vorgefundene Munition verfeuert werden soll.

7. Deckblatt Nr. 59 bis 65 zur H. Dv. 119/511 — N. f. D. —	Schußtafel f. d. s. F. H. 18 Vom Juni 37
8. Deckblatt Nr. 1 bis 3 zur H. Dv. 119/554 — N. f. D. —	Schußtafel f. d. kz. 21 cm Mrs. (t) (Granate 18) Vom März 42
9. Deckblatt Nr. 23 und 24 zur H. Dv. 119/562 — N. f. D. —	Schußtafel f. d. 21 cm Mrs. 18 mit 21 cm Gr. 18 Be. Vom Juni 40
10. Deckblatt Nr. 6 bis 13 zur H. Dv. 119/563 Vorl. — N. f. D. —	Vorläufige Schußtafel f. d. 21 cm K. 39 Vom Mai 40
11. Deckblatt Nr. 5 bis 10 zur H. Dv. 119/650 — N. f. D. —	Schußtafel f. d. 30,5 cm Mrs. (t) Vom April 40

12. Sonderdeckblatt a und b zur H. Dv. 119/951 — N. f. D. —	**(Nur für die Tropen)** Schußtafel f. d. s. Gr. W. 34 (8 cm) Vom Okt. 42
13. Deckblatt Nr. 1 zur H. Dv. 119/956 Vorl. — N. f. D. —	Vorläufige Schußtafel f. d. 8,62 cm Gr.W. 274/1 (r) — russ. 36 — Vom Jan. 42
14. Deckblatt Nr. 7 und 8 zur H. Dv. 119/981 — N. f. D. —	Schußtafel f. d. 15 cm Nb. W. 41 m. Schwarzpulvertreibsätzen Vom März 42
15. Deckblatt Nr. 23 bis 29 zur H. Dv. 119/982 Vorl. — N. f. D. —	Vorläufige Schußtafel f. d. 15 cm Nb. W. 41 mit der 15 cm Wurfgranate 41 Spreng und der 15 cm Wurfgranate 41 Nebel mit 15 cm Treibsatz DOV. Digl-Pulver Vom Jan. 42
16. Deckblatt Nr. 16 bis 33 zur H. Dv. 220/4 b — N. f. D. —	A. V. Pi. Teil 4 b: Minen und Zünder Vom 1. 10. 39
17. Deckblatt Nr. 2 bis 6 zur H. Dv. 421/3 f — N. f. D. —	A. V. N. Heft 3 f: Führungsfernkabelbau Vom 10. 6. 40
18. Deckblatt Nr. 1 bis 16 zur L. Dv. 704/4 c — Beiheft —	Luftnachrichtentruppe — Betriebsvorschriften Heft 4 c: Flugsicherungsbetrieb Vom Juni 41 Beiheft: Funkverkehrsabkürzungen und Funkverkehrszeichen für den Flugsicherungsfunkverkehr Vom Dez. 41
19. Deckblatt Nr. 6 bis 7 zur L. Dv. 811 Beiheft 1 a — N. f. D. —	Der Luftwaffenwetterdienst. Beiheft 1 a: Vorschriften für die einheitliche Ausarbeitung von taktischen Beratungswetterkarten Vom 21. 7. 39
20. Deckblatt Nr. 6 zur L. Dv. 925/3	Der Flugzeugerkennungsdienst. Teil 3: Vergleichstafeln. Tafeln 1 bis 7 Vom März 42
21. Deckblatt Nr. 6 zur D (Luft) 1408 — N. f. D. —	Richtlinien für den Einsatz von Funkmeßgeräten (Flak) und die Zusammenarbeit mit schweren Flakbatterien und Flakscheinwerfern Vom Nov. 41
22. Deckblatt Nr. 1 bis 8 zur D (Luft) 2001 — N. f. D. —	Die Führung der Personalunterlagen der aktiven Wehrmachtbeamten und der Ergänzungsbeamten während des Krieges Vom 3. 12. 40
23. 1. Nachtrag — N. f. D. —	Zusammenbau des Einbaukranes II Vom 1. 12. 42
zum Merkblatt 52 a/15 — N. f. D. —	Merkblatt für den Bau der Mittleren Zerlegbaren Eisenbahnbrücke (M. Z.-Brücke) Vom 1. 2. 42

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 1 bis 22 außer lfd. Nr. 6 sind in der H. Dv. 1 a bzw. in der L. Dv. 1/1 bei den betreffenden Vorschriften handschriftlich einzutragen.

Der Nachtrag zu lfd. Nr. 23 ist im Anhang 2 zur H. Dv. 1 a auf Seite 52 a lfd. Nr. 15 in der 3. Längsspalte nachzutragen.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 2 bis 5 und 7 bis 15 sind anzufordern:

1. vom Feldheer:
   a) von den Stäben bei den Feldvorschriftenstellen (FVSt.),
   b) von den Batterien (zum Einlegen ins Gerät) beim zuständigen Versorgungsbezirk;
2. vom Ersatzheer:
   a) von den Stäben bei den stellv. Gen. Kdos. (W. Kdos.) — VVSt. —,
   b) von den Batterien (zum Einlegen ins Gerät) beim Heeres-Zeugamt Spandau.

Die sollmäßige Verteilung der Deckblätter zu lfd. Nr. 1, 16, 17 erfolgt

a) beim Feldheer durch die zuständigen Feldvorschriftenstellen (FVSt.),
b) beim Ersatzheer durch die Vorschriftenverwaltungsstellen (VVSt.).

Darüber hinausgehender Bedarf ist gemäß »Merkblatt über Anfordern, Verwalten und Behandeln von Heeresvorschriften« vom 1. 1. 1942 bei den obengenannten Dienststellen anzufordern.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 18 bis 22 sowie der Nachtrag zu lfd. Nr. 23 wurden an die in Frage kommenden Dienststellen usw. unmittelbar übersandt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 1. 43
— 89 a/b — AHA V/H Dv (VII).

---

97. Berichtigungen.

A.

In H. M. 1942 Nr. 1037, Anlage S. 614 ist in Spalte 3 lfd. Nr. 8 der Wortlaut zu streichen und dafür zu setzen: »Die LSW-Abteilungsführer bzw. die Abteilungsleiter I a op. 3 der Luftgaukommandos«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 1. 43
— 31 a/c — Abt Bkl (I).

B.

— H. M. 1942 Nr. 1009 —

Setze nach »Schnelle Truppen«: als neuen Absatz ein:

Eisenbahnpioniere:

Eisb. Pi. Kp. (mot)
Eisb. Pi. Kp. (tmot)
Feldb. Kp.
Eisb. Baukp.
Baukp. eines Eisb. Baubtls. ..... je 3 Stück.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 1. 43

$\frac{80}{478/43}$ Jn 5 (I b 3).

C.

In den H. M. 42 S. 590 Nr. 1082, Absatz B 3 ändere bei D 1006/1 »(Sd. Kfz. **124**)« in: »(Sd. Kfz. **141**)«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 1. 43
— 89 b 0010 a — Wa Z 4 (V 2 b).

Anlage 1
zu Nr. 58

(Vorderseite)

..... , den ..... 194 .....
(Dienststelle, Akt.-Zeichen)

Seetransportanmeldung
für Wehrmachtpersonaltransporte

An

OKW/WFST/Heimatstab Übersee

Berlin .....

..... Straße

.....
(Unterschrift)

(Rückseite)

Seetransportanmeldung
für Wehrmachtpersonaltransporte

Nr. .....

1. Zu verladende Einheit*†: .....
2. Absendende Dienststelle*†: .....
3. Einladebahnhof: .....
4. Zuständige Trsp.-Kdtr.: .....
5. Verladebereitschaft: .....
6. Empfangende Dienststelle*): .....
7. Endziel: .....

Offz.	Uffz.	Mannschaften	Pferde	Benennung der Kraftfahrzeuge, Fahrzeuge, Geschütze, sonst. Gerät oder Beiladung in to	Zahl der Fahrzeuge usw.	Zahl der Achsen je Fahrzeug	Gewicht für 1 Fz. belad. in to	Abmessungen Höhe m	Abmessungen Länge m	Abmessungen Breite m	Erforderliche qm	Größen-Nr.	Stauplatz	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

Anmerkung: Die Truppe hat die Spalten 1—11 genau auszufüllen.
* Offene Anschrift, keine Feldpostnummer.
† Fernsprecher und Fernschreibstelle angeben.

Din A 4 (quer)

Anlage 2
zu Nr. 58

Anweisung
für das Verhalten auf der Durchreise durch Schweden

I.

Als Angehörige der Urlaubertransporte behalten Offiziere in Uniform ihre Pistolen oder Seitenwaffen, Mannschaften nur die Seitenwaffen. Pistolen der Portopee-Uffz., ebenso wie die der in Zivil reisenden Offiziere und anderen Wehrmachtangehörigen müssen im Gepäck untergebracht werden, andere Waffen oder Munition jeder Art werden in Urlauberzügen nicht befördert, auch nicht, wenn sie in besonderen Wagen verladen sind. Einzelreisende in Zügen des öffentlichen Verkehrs dürfen keine Schußwaffen mit sich führen, auch nicht im Gepäck, es sei denn, daß sie als Kuriere mit dienstlich versiegeltem Gepäck reisen.

II.

1. Zur Überwachung des Transportes ist ein Wehrmachtstreifendienst eingesetzt. Er verhindert Übertretungen der Truppe gegen betriebliche oder bahnpolizeiliche sowie sonstige Vorschriften und unterstützt das Personal der Bahn bei seiner Tätigkeit. Nach Antritt der Fahrt wird durch den Führer der Wehrmachtstreife für jeden Wagen ein Wagenältester bestimmt. Dieser setzt für die Abteile seines Wagens Abteilälteste ein. Bekanntmachungen, Anordnungen usw. des Führers der Wehrmachtstreife bzw. des Transportführers sind über die Wagen- bzw. Abteilältesten an die Truppe weiterzugeben; ihre Durchführung ist zu überwachen. Unabhängig davon sind alle mitfahrenden Offiziere zur Überwachung und Betreuung des gesamten Transportes heranzuziehen.

2. In Schweden wird der Zug durch ein schwedisches militärisches Begleitkommando in Empfang genommen. Mit dem Führer dieses Kommandos ist durch den Führer der Wehrmachtstreife unter Wahrung entsprechender Höflichkeitsformen Verbindung aufzunehmen. Das Begleitkommando hat nicht den Charakter einer Wache, sondern hat die Aufgabe, im Einvernehmen mit dem Wehrmachtstreifendienst die Durchführung des Transportes zu erleichtern und Schwierigkeiten mit schwedischem Personal aus dem Wege zu räumen. Beanstandungen, die der Führer des schwedischen Begleitkommandos in bezug auf das Verhalten der Truppe vorbringt, sind durch den Führer der Wehrmachtstreife abzustellen.

3. Der Führer der Wehrmachtstreife sorgt für Einhaltung der Bestimmungen, wie sie für den Wehrmachtreiseverkehr durch Schweden vorgesehen sind, und zwar:

a) Die Truppe ist in Schweden den für Ausländer geltenden Bestimmungen unterworfen, abgesehen davon den allgemeinen polizeilichen und bahnpolizeilichen Vorschriften.

b) Auf der Fahrt durch Schweden dürfen Urlauberzüge nur auf Befehl des Transportführers in einwandfreiem Anzug verlassen werden, auch das Betreten der Bahnsteige ist streng untersagt.

c) Fotografieren in Schweden einschl. schwedischer Hoheitsgewässer ist streng verboten. Fotoapparate sind im Gepäck mitzuführen.

d) Jede Unterhaltung mit dem schwedischen Begleitkommando, mit schwedischen Zivilpersonen, Zoll-, Eisenbahn- und Polizeibeamten, Zurufe, lautes Schreien, Singen provozierender Lieder, Aufschriften aller Art an den Waggons usw sind verboten.

e) Das Hinauswerfen von Gegenständen jeglicher Art aus fahrenden oder stehenden Zügen ist streng verboten.

f) Die Mitnahme von Hunden ist nur nach vorheriger Anmeldung — mindestens 10 Tage vorher — unter Angabe des Einreisetages und der Einreisestation beim Transportoffizier beim deutschen Wehrmachtattaché Stockholm zulässig, sonst verboten.

g) Darüber hinaus ist besonders auf schwedischem Gebiet auf einwandfreien Anzug der Truppe und tadelloses Benehmen zu achten. Dazu gehört, daß gegenüber schwedischen Wehrmachts- und Polizeiangehörigen Ehrenbezeugungen bzw. kameradschaftlicher Gruß nach den für die Deutsche Wehrmacht geltenden Bestimmungen erwiesen werden.

h) Es ist selbstverständlich, daß die Wagen und Abteile beim Verlassen der Züge in einwandfrei sauberem Zustande verlassen werden. Die Abteilältesten sind dafür verantwortlich zu machen.

III.

1. Die Durchführung des Truppenverkehrs durch Schweden und das Ansehen der Deutschen Wehrmacht im Auslande erfordert die strenge Innehaltung vorstehender Bestimmungen. Der Führer der Wehrmachtstreife hat ihre Befolgung durch Wehrmachtangehörige aller Dienstgrade mit allen Mitteln durchzusetzen. Dies gilt insbesondere für das Fotografierverbot.

2. Geringfügige Verfehlungen sind sofort durch Ermahnung und Belehrung abzustellen. Ernstliche Verstöße und disziplinarwidriges Verhalten sind — abgesehen von den sonst zu ergreifenden Maßnahmen — unter Angabe von Dienstgrad, Name und Truppenteil auf dem Dienstwege zu melden. Trotz des Verbotes benutzte Fotoapparate und Filme sind unter Feststellung der Personalien des Besitzers sicherzustellen.

IV.

Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für das Verhalten der Truppen auf Schiffen bei Fahrten durch schwedische Hoheitsgewässer.

Anlage 3
zu Nr. 58

Bestimmungen
über die Ausweispflicht beim Grenzübertritt im Wehrmachtreiseverkehr zwischen dem Reichsgebiet und Norwegen

I.

1. Im Wehrmachtreiseverkehr zwischen dem Reichsgebiet und Norwegen ist ab 1. November 1942 der Grenzübertrittsschein »NW« eingeführt.

2. Der Wehrmachtreiseverkehr im Sinne dieser Bestimmungen umfaßt:

a) Angehörige der deutschen Wehrmacht (Soldaten und Beamte) und der ihr unterstellten Teile der Waffen-SS,

b) Angehörige des deutschen Wehrmachtgefolges,

c) reichsdeutsche Zivilpersonen, die im Auftrage der Wehrmacht entsandt werden.

3. Angehörige des deutschen Wehrmachtgefolges im Sinne der Ziffer 2b) sind:

a) Gefolgschaftsmitglieder der Wehrmacht.

Darunter fallen:

Angestellte und Arbeiter der Wehrmacht, die im Krankenpflegedienst und bei den Verpflegungseinheiten der Wehrmacht eingesetzten Krankenschwestern, Schwesternhelferinnen und DRK-Helferinnen, techn. Assistentinnen, Krankengymnastikerinnen, Diätassistentinnen, med.-techn. Gehilfinnen sowie die bei der Wehrmacht eingesetzten Betreuungshelferinnen.

b) Im Rahmen der deutschen Wehrmacht eingesetzte Angehörige folgender Organisationen:

Deutsche Polizei, Reichsbahn, Reichspost, Reichszollverwaltung, Reichsamt für Wetterdienst, Reichsarbeitsdienst, Technische Nothilfe, Organisation Todt, Luftschutzwarndienst, Deutsches Rotes Kreuz, NS.-Kraftfahrkorps, NS.-Fliegerkorps und NS.-Volkswohlfahrt.

II.

4. Für die Ausweispflicht beim Grenzübertritt zwischen dem unter 1.) bezeichneten Gebiet gelten folgende Bestimmungen:

a) Geschlossene Transporte der deutschen Wehrmacht und der ihr unterstellten Teile der Waffen-SS bedürfen keines Grenzübertrittsscheins bei Fahrten zwischen dem Reichsgebiet und Norwegen (bei Benutzung des Urlauberzuges durch Schweden oder bei Transport über Dänemark).

b) Einzelreisende Angehörige der deutschen Wehrmacht und der ihr unterstellten Teile der Waffen-SS benötigen für Reisen zwischen dem Reich und Norwegen bei Benutzung des Urlauberzuges durch Schweden oder bei der Fahrt über Dänemark den Grenzübertrittsschein NW in Verbindung mit ihrem Soldbuch oder Truppenausweis und dem Sonderausweis D, Marschbefehl oder Urlaubsschein.

Sie bedürfen keines Grenzübertrittsscheines, jedoch des Sonderausweises D, Marschbefehls oder Urlaubsscheines in Verbindung mit ihrem Soldbuch oder Truppenausweis für Reisen aus Norwegen nach dem Reich und zurück, sofern ihre Dienststelle oder ihr Truppenteil in Norwegen liegt. Muß der Wehrmachtangehörige die Grenze ausnahmsweise in ziviler Kleidung überschreiten, so hat er als Ausweis über seine Person neben dem Soldbuch einen amtlichen Lichtbildausweis mitzuführen.

c) Angehörige des deutschen Wehrmachtgefolges benötigen für Reisen zwischen dem Reich und Norwegen bei Benutzung des Urlauberzuges durch Schweden oder bei der Fahrt über Dänemark den Grenzübertrittsschein NW in Verbindung mit dem Sonderausweis D, Marschbefehl oder Urlaubsschein und ihrem Dienstausweis mit Lichtbild oder einem amtlichen Lichtbildausweis.

Sie bedürfen keines Grenzübertrittsscheines, jedoch eines Sonderausweises D, Marschbefehls oder Urlaubsscheines in Verbindung mit ihrem Dienstausweis mit Lichtbild für Reisen aus Norwegen nach dem Reich und zurück, sofern ihre Dienststelle in Norwegen liegt.

d) Reichsdeutsche Zivilpersonen, die im Auftrage der Wehrmacht entsandt werden.

Für diese Regelung kommen solche Zivilpersonen in Betracht, die mit einer Reiseanweisung einer Wehrmachtdienststelle nach Norwegen entsandt werden

Insbesondere fallen hierunter:

a) Arbeiter und Angestellte von Firmen usw., die militärischen Dienststellen unterstehen,

b) Arbeiter und Angestellte in Rüstungsbetrieben, deren Einsatz im wehrwirtschaftlichen Interesse erforderlich ist.

Militärgeschichtliches Forschungsamt Bibliothek

Diese Personen benötigen für Reisen zwischen dem Reich und Norwegen

über Saßnitz–Trelleborg einen Grenzübertrittsschein NW in Verbindung mit einem Paß und dem schwedischen Durchreisevisum,

über Dänemark einen Grenzübertrittsschein NW in Verbindung mit einem Reisepaß und dem dänischen und schwedischen Durchreisevisum; sofern der Reisende eine Reiseanweisung seiner entsendenden Wehrmachtdienststelle besitzt, ist das dänische Durchreisevisum nicht erforderlich.

Zivilpersonen deutscher Staatsangehörigkeit erhalten das erforderliche schwedische Durchreisevisum bei Benutzung der Urlauberzüge auf der schwedischen Grenzstation — also während der Reise —, und zwar auf der Strecke

Saßnitz–Trelleborg (Schweden) in Trelleborg,

Helsingör (Dänemark)–Helsingborg (Schweden) in Helsingborg.

Diese Regelung gilt für die Reise nach Norwegen.

Bei Benutzung öffentlicher Eisenbahnzüge muß das schwedische Durchreisevisum bei der Schwedischen Gesandtschaft — Paßabteilung — in Berlin W 35, Tiergartenstr. 45, oder beim Schwedischen Generalkonsulat in Hamburg, Alsterufer 15, oder bei der Schwedischen Gesandtschaft in Kopenhagen, St. Annae Plads 15, eingeholt werden.

Für ausländische Staatsangehörige, die im Wehrmachtauftrag nach Norwegen entsandt werden, darf für Reisen durch Schweden ein Grenzübertrittsschein NW nicht ausgestellt werden. Diese Personen unterliegen der für den zivilen Reiseverkehr geltenden paßtechnischen Regelung (siehe III. 6).

6. Der Antrag auf Ausstellung eines Grenzübertrittsscheines NW muß insbesondere folgende Angaben enthalten:

a) Bei Dienstreisen: Bescheinigung, daß der in dem Antrag Genannte zur Erledigung dienstlicher Angelegenheiten von der beantragenden Dienststelle entsandt werden soll,
bei Dienstreisen nach Norwegen: Zustimmung des O. K. W./WFSt/Heimatstab Übersee, Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 31 (siehe jedoch Ziffer A, III, 3).

b) Bei Reisen aus wehrwirtschaftlichen Gründen: Zustimmung des O. K. W. — Wehrwirtschaftsamt — Adj., Berlin W 62, Kurfürstenstr. 63—69.

c) Bei Urlaubsreisen von Wehrmachtangehörigen: Genehmigung der bestimmungsgemäß zuständigen Wehrmachtdienststelle.

Der Antrag soll den Dienststempel und die Unterschrift eines Offiziers oder Beamten im Offiziersrang mit Angabe des Dienstgrades tragen.

Antragsvordrucke können von der O. K. W.-Zentralstelle für Durchlaßscheine und von den zur Ausstellung des Grenzübertrittsscheines NW ermächtigten Durchlaßscheinstellen der Wehrmacht bezogen werden.

IV.

7. Der Grenzübertrittsschein NW wird von folgenden Wehrmachtdienststellen ausgestellt:

A. Im Reichsgebiet:

a) in Berlin:
O. K. W.-Zentralstelle für Durchlaßscheine, Berlin W 35, Großadmiral-Prinz-Heinrich-Str. 1;

b) im Wehrkreis II:
Durchlaßscheinstelle der Wehrmacht in Stettin 7, Grünhofer Markt 3,
Durchlaßscheinstelle der Wehrmacht in Warnemünde (bei der Grenzübergangsstelle);

c) im Wehrkreis V:
Durchlaßscheinstelle der Wehrmacht in Stuttgart, Olgastr. 24;

d) im Wehrkreis VI:
Durchlaßscheinstelle der Wehrmacht in Münster, Hindenburgplatz 71,
Durchlaßscheinstelle der Wehrmacht in Köln, Riehler Str. 21;

e) im Wehrkreis VII:
Durchlaßscheinstelle der Wehrmacht in München, Ludwigstr. 24;

f) im Wehrkreis X:
Durchlaßscheinstelle der Wehrmacht in Bremen, Haus des Reiches, Richtweg 25,
Durchlaßscheinstelle der Wehrmacht in Hamburg 13, General-Knochenhauer-Str. 14,
Durchlaßscheinstelle der Wehrmacht in Wilhelmshaven, Ostfriesenstr. 12/14,
Durchlaßscheinstelle der Wehrmacht in Kiel, Düsternbrooker Weg 70/90,
Durchlaßscheinstelle der Wehrmacht in Flensburg, Waldstr. 1;

g) im Wehrkreis XI:
Durchlaßscheinstelle der Wehrmacht in Hannover, Misburger Damm 18.

Anlage 4
zu Nr 58

(Vorderseite)

..... (Dienststelle, Akt.-Zeichen)

....., den ..... 194....

Seetransportanmeldung
für Wehrmachtnachschubtransporte

An

OKW/WFST/Heimatstab Übersee,

Berlin .....

..... Straße

.....
(Unterschrift)

Din A 4 (hoch)

Rückseite

Seetransportanmeldung
für Wehrmachtnachschubtransporte

Nr. .....

1. Absender*†: .....
.....
2. Verladebahnhof: .....
3. Zuständige Trsp.-Kdtr.: .....
4. Verladebereitschaft: .....
5. Empfangende Dienststelle (Leitungszahl): .....
.....
6. Endziel und Bestimmungsland: .....

Lfd. Nr.	Stückzahl	Genaue Bezeichnung der Nachschubgüter	Kennzeichnung	Gesamtgewicht Gesamtmaße		Besondere Angaben über Gewicht u. Abmessungen bei Gütern über 1000 kg	Bemerkungen Angaben über Dringlichkeit
				to	cbm		

* Offene Anschrift, keine Feldpostnummer
† Fernsprecher angeben

Din A 4 (quer)

Anlage 1
zu Nr. 60

.....
(Vorschlagende Stelle)

Antrag
auf Verleihung des Ärmelbandes „Afrika“

Lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Geburts- Ort	Geburts- Datum	Dienstgrad	Truppenteil bzw. Dienststelle	Begründung (s. Ziff. 3)	Vermerk über die Verleihung und Aushändigung

Anlage 2
zu Nr. 60

Besitzzeugnis

Der Oberbefehlshaber

der .....

verleiht dem .....
(Dienstgrad)

.....
(Vor- und Zuname)

.....
(Truppenteil)

das Ärmelband „Afrika“

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

(Dienststempel)

.....
(Dienstgrad und Dienststellung)

9505 42 2 A